

ADVISORY COMMITTEE ON THE
FRAMEWORK CONVENTION FOR THE
PROTECTION OF NATIONAL MINORITIES

COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE

ACFC/SR/VI(2026)005
German language version

Sixth Report submitted by Switzerland

Pursuant to Article 25, paragraph 2 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities – received on 19 November 2026

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Bern, den 18. November 2026

Sechster Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten

EDA-D-E7013501/1686

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**
Abkürzungsverzeichnis **4**
Einleitung **7**
I. Erster Teil: Praktische Massnahmen auf nationaler Ebene, um die Ergebnisse des fünften Überwachungszyklus besser bekannt zu machen **9**
1. Verbreitung der Ergebnisse des fünften Überwachungszyklus 9
2. Folgemassnahmen 9
II. Zweiter Teil: Massnahmen zur Behandlung der dringendsten Fragen («Empfohlene Sofortmassnahmen») **10**
1. Art. 4 Rahmenübereinkommen (Rechtlicher Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen) 10
2. Art. 5 Rahmenübereinkommen (Dauerquartiere und Transitplätze für Jenische, Sinti/Manouches / Spontanhalte) 11
2.1. Standplätze 12
2.2. Durchgangsplätze 12
2.3. Transitplätze 13
2.4. Spontanhalt 13
3. Art. 6 Rahmenübereinkommen (Interkultureller Dialog und gegenseitige Achtung) 14
3.1. Aussenpolitisches Handeln 14
3.2. Nationale Strategie und Aktionsplan 15
3.3. Datenerhebung 15
3.4. Forschung 17
3.5. Rechtliche Massnahmen 17
3.6. Sicherheit und Schutz von Minderheiten 17
3.7. Bekämpfung von Hassrede und Desinformation im digitalen Raum 18
3.8. Prävention, Sensibilisierung 18
3.9. Bildungsbereich 19
3.10. Erinnerungsarbeit und historische Aufarbeitung 19
3.11. Kantonale Massnahmen zur Bekämpfung aller Arten von Rassismus und Intoleranz 20
4. Art. 12 Rahmenübereinkommen (Interkulturelle Bildung und Unterrichtsmaterialien) 21
III. Dritter Teil: Massnahmen zur besseren Umsetzung des Rahmenübereinkommens («weitere» und «übrige Empfehlungen») **24**
1. Artikel 3 Rahmenübereinkommen (Anerkennung als nationale Minderheit – Roma) 24
2. Artikel 3 Rahmenübereinkommen (Volkszählung) 24
3. Artikel 4 Rahmenübereinkommen (Rechtlicher Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen) und Artikel 15 Rahmenübereinkommen (Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten und Entscheidungsprozessen – Minderheiten der Jenischen, Sinti/Manouches sowie der Jüdinnen und Juden) 25
4. Artikel 4 Rahmenübereinkommen (Institutioneller Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen) 25
5. Artikel 5 Rahmenübereinkommen (Förderung und Unterstützung der Kultur sprachlicher Minderheiten) 26

6. Artikel 5 Rahmenübereinkommen (Förderung und Unterstützung der Kultur der Jenischen und Sinti/Manouches) ... 27
7. Artikel 6 Rahmenübereinkommen (Schutz vor Feindseligkeit, Gewalt, Hassverbrechen und hassmotivierter Gewalt) ... 27
7.1. Öffentliches Zurschaustellen von Symbolen, die den Nationalsozialismus propagieren und verherrlichen ... 27
7.2. Bekämpfung von Hassverbrechen ... 28
8. Artikel 9 Rahmenübereinkommen (Zugang zu den Medien) ... 28
8.1. Fernseh- und Radiosendungen über die Kultur, die Traditionen und die Geschichte der Angehörigen der Minderheiten der Jenischen und Sinti/Manouches ... 28
8.2. Unterstützung von Rundfunk und Printmedien in italienischer und rätoromanischer Sprache im Kanton Graubünden/Grischun/Grigioni ... 29
9. Artikel 10 Rahmenübereinkommen (Förderung und Verwendung der Minderheitensprachen auf Bundesebene) ... 30
10. Artikel 10 Rahmenübereinkommen (Verwendung der Minderheitensprachen im Kanton Graubünden/Grischun/Grigioni) ... 31
11. Artikel 11 Rahmenübereinkommen (Topografische Angaben und sonstige Schilder, Aufschriften und Inschriften in zwei- und dreisprachigen Kantonen) ... 31
12. Artikel 12 Rahmenübereinkommen (Effektiver Zugang zu Bildung) ... 31
13. Artikel 14 Rahmenübereinkommen (Unterrichten von und Unterricht in den Minderheitensprachen) ... 32
14. Artikel 15 Rahmenübereinkommen (Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten sowie am wirtschaftlichen und sozialen Leben – Sprachminderheiten) ... 33
14.1. Stärkung der Mehrsprachigkeit auf Bundesebene ... 33
14.2. Verwendung des Italienischen und des Rätoromanischen im wirtschaftlichen und sozialen Leben ... 33
14.3. Verwendung der deutschen Sprache ... 34
15. Artikel 17 und 18 Rahmenübereinkommen (Bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit) ... 34
IV. Spezifische Fragen ... 34
V. Zusätzliche Informationen ... 34
Anhang I: Aktualisierte statistische Angaben zu den nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten ... 35
1. Sprachsituation in der Schweiz ... 35
1.1. Sprachen in der Schweiz und deren territoriale Verbreitung ... 35
1.2. Statistische Angaben und Grafiken zu den Minderheitensprachen ... 36
2. Religionen und nationale religiöse Minderheiten ... 39
3. Nationale Minderheiten der Jenischen und Sinti/Manouches ... 40

Abkürzungsverzeichnis

ADI-ROM	Comité d'experts sur les questions relatives aux Roms et aux gens du voyage (Europarat)
AFM	Abteilung Frieden und Menschenrechte (EDA)
APK-N	Aussenpolitische Kommission des Nationalrats
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BADEM	Bund der angestammten deutschsprachigen Minderheiten in der Schweiz
BAK	Bundesamt für Kultur
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BBl	Bundesblatt
BBG	Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
bzw.	beziehungsweise
BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
BK	Bundeskanzlei
BNE	Bildung für Nachhaltige Entwicklung
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz der Kantone
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
CDADI	Comité directeur sur l'anti-discrimination, la diversité et l'inclusion (Europarat)
CERD	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 (SR 0.104)
CICAD	Coordination intercommunautaire contre l'antisémitisme et la diffamation
DoSyRa	Dokumentationssystem Rassismus
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (SR 235.1)
DV	Direktion für Völkerrecht (EDA)
ECCAR	European Coalition of Cities Against Racism
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
ESRK	Erhebung zur Sprache, Religion und Kultur (BFS)
ESS	European Social Survey

fedpol	Bundesamt für Polizei
FRB	Fachstelle für Rassismusbekämpfung
FRR	Fundaziun Retoromana Pader Flurin Maissen
GRA	Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus
HarmoS	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007
IDES	Information Dokumentation Erziehung Schweiz
IHRA	International Holocaust Remembrance Alliance
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KIP	Kantonale Integrationsprogramme
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz
KomPG	Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (Entwurf)
LICRA-Schweiz	Schweizer Sektion der Internationalen Liga gegen Rassismus und Antisemitismus
LSCN	Loi sur le stationnement des communautés nomades vom 1. April 2018 (RSN 727.2)
MStG	Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 (SR 321.0)
NDB	Nachrichtendienst des Bundes
NGO	Non-Governmental Organizations (nichtstaatliche Organisationen)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PH Bern	Pädagogische Hochschule Bern
PH FHNW	Pädagogische Hochschule der Nordwestschweiz
PH Luzern	Pädagogische Hochschule Luzern
PHSH	Pädagogische Hochschule Schaffhausen
PHSG	Pädagogische Hochschule St. Gallen
PHTG	Pädagogische Hochschule Thurgau
PH Zürich	Pädagogische Hochschule Zürich
Pgi	Pro Grigioni Italiano
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PLJS	Plattform der Liberalen Juden der Schweiz
Rahmen-übereinkommen	Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 (SR 0.441.1)
RFB	Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RTR	Radiotelevisiun Svizra Rumantscha
RTVG	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (SR 784.40)
Rz.	Randziffer

SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
SET	Stiftung Erziehung zur Toleranz
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SIG	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
SiK-N	Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates
SiK-S	Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats
Sprachencharta	Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992 (SR 0.441.2)
SStG	Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne vom 13.09.2004 (BSG 102.1)
SMRI	Schweizerische Menschenrechtsinstitution
SpG	Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften vom 5. Oktober 2007 (SR 441.1)
SPK-N	Staatspolitische Kommission des Nationalrats
SRG	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSV	Schweizerischer Städteverband
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
SE	Strukturerhebung (BFS)
SUPSI	Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana
UBI	Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
UNO	Vereinte Nationen
UNO-Pakt I	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.1)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVVSN	Union der Vereine und der Vertreter der Schweizer Nomaden
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VSMS	Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen vom 9. Oktober 2019 (SR 311.039.6)
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZHAW	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
ZidS	Zusammenleben in der Schweiz (Erhebung BFS)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Einleitung

1. Die Schweiz ratifizierte das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (im Folgenden: «das Rahmenübereinkommen») am 21. Oktober 1998. Das Rahmenübereinkommen trat für die Schweiz am 1. Februar 1999 in Kraft (SR 0.441.1).

Als nationale Minderheit gilt gemäss der bei der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens abgegebenen Erklärung der Schweiz eine gegenüber der Bevölkerung des Landes oder eines Kantons zahlenmässig unterlegene Gruppe von Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit, die seit langem bestehende, feste und dauerhafte Bindungen zur Schweiz pflegt und ihre gemeinsame Identität – insbesondere Kultur, Traditionen, Religion oder Sprache – bewahren will.

Zu den in der Schweiz anerkannten nationalen Minderheiten gemäss Rahmenübereinkommen zählen derzeit (i) die Angehörigen der nationalen Sprachminderheiten – auf gesamtschweizerischer Ebene die italienisch-, rätoromanisch- und französischsprachige Bevölkerung sowie auf kantonaler Ebene die französischsprachige Minderheit im Kanton Bern und die deutschsprachige Minderheit in den Kantonen Freiburg und Wallis –, (ii) die sesshaft sowie fahrend lebenden Schweizer Jenischen und Sinti/Manouches sowie (iii) die Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft.

2. Die Schweiz hat bisher fünf Staatenberichte zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens eingereicht; für die letzte Berichtsperiode wurde ein mit der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta; SR 0.441.2) kombinierter Bericht erstellt. Da sich die getrennte Erstellung nach Rücksprache mit dem Sekretariat des Beratenden Ausschusses des Rahmenübereinkommens als effizienter und für die Überprüfungsarbeit zweckmässiger erwies, werden nunmehr wieder zwei getrennte Berichte erstellt.

3. Da sich beim neunten Staatenbericht zur Sprachencharta vom 9. September 2026, beim Bericht zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 5. Dezember 2025 (CERD; SR 0.104) sowie beim fünften Staatenbericht zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Juni 2026 (UNO-Pakt I; SR 0.103.1) teilweise dieselben Umsetzungsfragen stellen, wurden die entsprechenden Beiträge soweit möglich übernommen oder auf diese Berichte verwiesen.

4. Innert der bis zum 1. Dezember 2026 gewährten Fristverlängerung legt die Schweiz hiermit ihren **sechsten Staatenbericht** vor. Er wurde nach den Richtlinien des Ministerkomitees vom 6. Juli 2022 ausgearbeitet und beschränkt sich darauf, zu den im fünften Überwachungszyklus vom Beratenden Ausschuss und vom Ministerkomitee geäusserten Empfehlungen Stellung zu nehmen.[1] Die Berichtsperiode erstreckt sich vom fünften Gutachten über die Schweiz des Beratenden Ausschusses vom 13. Februar 2023 bis Ende April 2026.

5. Der sechste Staatenbericht wurde von der Direktion für Völkerrecht (DV) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgearbeitet. Die DV konsultierte die zuständigen eidgenössischen Departemente und koordinierte ihre Beiträge, darunter das EDA (Abteilung Frieden und Menschenrechte/AFM) und Taskforce für den Vorsitz in der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa/OSZE); das Eidgenössische Departement des Innern (EDI: Bundesamt für Kultur/BAK, Bundesamt für Statistik/BFS, Bundesamt für Sozialversicherungen/BSV und Fachstelle für Rassismusbekämpfung/FRB); das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD: Bundesamt für Justiz/BJ und Bundesamt für Polizei/fedpol; das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation/SBFI und Staatssekretariat für Wirtschaft/SECO); das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD: Delegierte des Bundes für Mehrsprachigkeit des Generalsekretariats EFD) und das Eidgenössische Departement

[1] Vgl. Europarat, Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, fünftes Gutachten über die Schweiz, 13. Februar 2023: https://rm.coe.int/5th-op-switzerland-de/1680abc94a und Resolution CM/ResCMN(2023)8 über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch die Schweiz, angenommen vom Ministerkomitee am 14. September 2023 an der 1474. Sitzung der Abgeordneten der Minister: https://rm.coe.int/20230914-resolution-ministerkomitee-de/1680ad4668.

für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK: Bundesamt für Kommunikation/BAKOM). Konsultiert wurden zudem die Bundeskanzlei (BK) und die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR), eine unabhängige ausserparlamentarische Kommission, die dem EDI angegliedert ist.

6. Ende September / Anfang Oktober 2026 wurden die betroffenen Bundesstellen im Rahmen des offiziellen Konsultationsverfahrens des Berichtsentwurfs erneut konsultiert; ihre Bemerkungen wurden eingearbeitet. Der Bundesrat hat den Bericht am 18. November 2026 gutgeheissen.

7. Alle 26 Kantone sowie einzelne kantonale Fachkonferenzen, darunter die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK); die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK); die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS) und die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurden eingeladen, an der Ausarbeitung mitzuwirken. Auch die Gemeinden und die Städte wurden über den Schweizerischen Städteverband (SSV) und den Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) konsultiert.

8. Die Vertreterinnen und Vertreter der als nationale Minderheit anerkannten nationalen Sprachgemeinschaften wurden konsultiert. Befragt wurden die Rätoromanischsprachigen durch die *Lia Rumantscha*, *Pro Idioms Surselva*, *Quarta Lingua*, *Pro svizra rumantscha* und die *Fundaziun Retoromana Pader Flurin Maissen* (FRR); die Italienischsprachigen durch *Pro Grigioni Italiano* (Pgi), das *Forum per l'italiano in Svizzera* und *Coscienza Svizzera*. Die Sprecherinnen und Sprecher der zweisprachigen Kantone Bern und Freiburg wurden durch *BERNbilingue*, den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB), das Forum Partnersprachen Freiburg/*Langues Partenaires Fribourg* sowie den Bund der angestammten deutschsprachigen Minderheiten in der Schweiz (BADEM) einbezogen. Daneben wurden Organisationen konsultiert, die sich mit Sprachenfragen befassen: der Verein Helvetia Latina, das *Forum du Bilinguisme*/Forum für die Zweisprachigkeit, Movetia und das Forum Helveticum.

9. Konsultiert wurden die als nationale Minderheit anerkannten Schweizer Jenischen und Sinti/Manouches, die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, der Dachverband Radgenossenschaft der Landstrasse (Radgenossenschaft), die Bewegung der Schweizer Reisenden, der Verein *Citoyens Nomades*, der Verein Schäft Qwant, die Stiftung Naschet Jenische, der Verein Jenisch-Manouches-Sinti, die Evangelische Zigeunermission Schweiz – Leben und Licht und die Genossenschaft fahrendes Zigeuner-Kultur-Zentrum. Vier Organisationen und Einzelpersonen haben die Stellungnahme der Union der Vereine und der Vertreter der Schweizer Nomaden (UVVSN) mitunterzeichnet.

10. Die Schweizer Roma, die zwar nicht als nationale Minderheit anerkannt, aber ebenfalls Bestandteil der Schweizer Gesellschaft sind, wurden durch die Rroma Foundation konsultiert.

11. Die als nationale Minderheit anerkannte jüdische Gemeinschaft wurde über den Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG), die Plattform der Liberalen Juden der Schweiz (PLJS) und die *Coordination Intercommunautaire contre l'Antisémitisme et la Diffamation* (CICAD) konsultiert.

12. Die Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Minderheiten wurden gleichzeitig mit den Bundesstellen, Kantonen, Städten und Gemeinden konsultiert; zu deren Beiträgen können sie sich daher erst im weiteren Überprüfungsprozess äussern, insbesondere beim Besuch des Beratenden Ausschusses in der Schweiz.

13. Schliesslich wurden im Bereich Menschenrechts- und Minderheitenschutz sowie Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus tätige Nichtregierungsorganisationen konsultiert: *humanrights.ch*, *Voices Schweiz* (ehemals Gesellschaft für bedrohte Völker), Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz, Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA), Schweizer Sektion der Internationalen Liga gegen Rassismus und Antisemitismus (LICRA-Schweiz), Stiftung Convivenza und Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI).

14. Der Bericht wurde in den vier Landes- und Amtssprachen – Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch – verfasst bzw. übersetzt, wobei letztere Fassung zu einem späteren Zeitpunkt folgt. Zudem wurde er ins Englische übersetzt. Er ist auf der Webseite des EDA (DV) abrufbar: www.eda.admin.ch/de/rahmenuebereinkommen-des-europarats-zum-schutz-nationaler-minderheiten.

I. Erster Teil: Praktische Massnahmen auf nationaler Ebene, um die Ergebnisse des fünften Überwachungszyklus besser bekannt zu machen

1. Verbreitung der Ergebnisse des fünften Überwachungszyklus

15. Das fünfte Gutachten über die Schweiz vom 13. Februar 2023, verabschiedet auf Französisch und Englisch, wurde auf Veranlassung des Bundes ins Deutsche, Italienische und Rätoromanische übersetzt. Gleiches gilt für die Stellungnahme der Schweiz zum fünften Gutachten vom Juni 2023 sowie für die Resolution des Ministerkomitees vom 14. September 2023. Alle Sprachversionen sind auf der Webseite des EDA und des Europarates verfügbar.

16. Alle zuständigen Bundesstellen, Kantone, kantonalen Direktorenkonferenzen, der SSV und der SGV wirkten an der Stellungnahme der Schweiz zum fünften Gutachten vom Juni 2023 mit und wurden in die neue vertrauliche Vorphase des Berichtsverfahrens einbezogen.

17. Dieselben Stellen erhielten im November 2023 ein Schreiben in ihrer jeweiligen Amtssprache, das sie auf die Resolution des Ministerkomitees vom 14. September 2023 das fünfte Gutachten über die Schweiz vom 13. Februar 2023, die Stellungnahme der Schweiz zum fünften Gutachten vom Juni 2023 und die an die Schweiz ergangenen Empfehlungen zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens (vgl. Rz. 4) hinwies. Gleichzeitig wurden auch die Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Minderheiten und die im Bereich Menschenrechts- und Minderheitenschutz aktiven NGO sowie der Europarat über die Veröffentlichung dieser Dokumente und die verfügbaren Sprachversionen auf der Webseite des EDA informiert.

2. Folgemassnahmen

18. Am 17. März 2025 fand in Bern eine Tagung zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten in der Schweiz statt, organisiert vom EDA (DV) mit dem EDI (BAK und FRB) und der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, als Austauschplattform für Schweizer Behörden, den Europarat, Minderheiten- und Nichtregierungsorganisationen sowie die Wissenschaft. Themen waren die Verankerung der italienischen und rätoromanischen Sprache im Alltag, der Schutz der fahrenden Lebensweise der Schweizer Jenischen und Sinti/Manouches sowie Massnahmen gegen Rassismus, Antisemitismus und Antiziganismus und Intoleranz im Bildungsbereich. In Absprache mit dem Europarat hatte die Tagung den Stellenwert einer Folgeveranstaltung des fünften Zyklus zum Rahmenübereinkommen.

19. Zur besseren Bekanntmachung des Rahmenübereinkommens organisierte 2025 zudem der Kanton Zürich mit der ETH Zürich und der Radgenossenschaft die Doppelausstellung mit Podiumsdiskussion (Deine unbekannten Nachbarn, das Volk der Jenischen und die Sinti, Latscho Diwes. Sinti – die unbekannteste Minderheit der Schweiz) zu Jenischen und Sinti in der Schweiz; im März 2026 folgte eine von der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende mit dem Kanton Graubünden organisierte regionale Veranstaltung zum Minderheitenschutz, an der auch der Regierungspräsident Graubündens und die Schweizer Expertin im Beratenden Ausschuss teilnahmen; weitere Regionalveranstaltungen der Stiftung sind geplant.

20. Im Kontext der Entwicklungen im Nahen Osten seit dem 7. Oktober 2023 koordinierte das EDA (DV) die Rückmeldungen der zuständigen Bundesstellen, der Kantone, der kantonalen Direktorenkonferenzen, des SSV, der EKR und ausgewählter NGO im Bereich Rassismus- und Antisemitismusbekämpfung, um dem CDADI (vgl. Plenarsitzung, 5–8. Dezember 2023) eine fundierte Übersicht zur Zunahme antisemitischer, anti-muslimischer und anderer Vorfälle religiösen Hasses sowie zu den ergriffenen und geplanten Massnahmen zu liefern.

II. Zweiter Teil: Massnahmen zur Behandlung der dringendsten Fragen («Empfohlene Sofortmassnahmen»)

1. Art. 4 Rahmenübereinkommen (Rechtlicher Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen)

Der erste Bereich, der laut der *Resolution des Ministerkomitees* umgehendes Handeln erfordert, ist folgender: *«Die Rechtsvorschriften überarbeiten, um die uneingeschränkte Umsetzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und den gleichberechtigten Zugang zu Rechten für Angehörige nationaler Minderheiten sicherzustellen. Die neuen Rechtsvorschriften sollten eine klare Definition und ein Verbot von direkter und indirekter Diskriminierung enthalten und die verbotenen diskriminierenden Praktiken auflisten.»*

21. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) enthält in Artikel 8 Absatz 2 BV ein umfassendes Verbot der direkten wie indirekten Diskriminierung; Artikel 35 BV verpflichtet sämtliche staatliche Ebenen, dieses Verbot in der Rechtsanwendung effektiv umzusetzen. Ein horizontales allgemeines Bundesgesetz, das den Schutz vor Diskriminierung bereichs- und persönlichkeitsübergreifend regelt, fehlt indessen. Dies ist auf die Besonderheiten der Schweizer Rechtsordnung zurückzuführen, die durch ihren Föderalismus und die monistische Tradition geprägt ist. Das Diskriminierungsverbot ist im Schweizer Gesetz sektoriell geregelt (z. B. Gleichstellung von Frau und Mann, Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, punktuelle Bestimmungen im Arbeitsrecht usw.) und ergibt sich im Übrigen aus den allgemeinen Rechtsgrundlagen.[2] Dieser sektorielle Ansatz erlaubt es, für jeden Bereich die geeignetste institutionelle Antwort zu entwickeln und die Massnahmen bei Bedarf anzupassen. Ergänzende Bestimmungen finden sich im Strafrecht (Art. 261bis StGB; SR 311.0) und im Privatrecht (Art. 27 ZGB; SR 210).

22. Die zentrale strafrechtliche Norm im Bereich Rassendiskriminierung ist Artikel 261bis StGB sowie Artikel 171c des Militärstrafgesetzes (MStG; SR 321.0). Sie erfasst besonders schwere Formen der Rassendiskriminierung im öffentlichen Raum. Rassistisch motivierte Handlungen können darüber hinaus andere Straftatbestände erfüllen; das rassistische Motiv begründet dabei zwar kein eigenständiges Tatbestandsmerkmal, kann jedoch straferhöhend berücksichtigt werden. Im Jahr 2020 wurde Artikel 261bis StGB um das Merkmal der sexuellen Orientierung erweitert; seither sind öffentlicher Hass, Herabsetzung und die Leugnung von Völkermorden aus diesem Grund ebenfalls strafbar. Am 6. Dezember 2023 bzw. am 18. Dezember 2024 haben National- und Ständerat beschlossen, sechs gleichlautende parlamentarische Initiativen weiterzuverfolgen, die das Geschlechtskriterium in Artikel 261bis StGB aufnehmen wollen (pa.Iv. 21.513, 21.514, 21.515, 21.516, 21.522 und 21.527). Sie zielen insbesondere auf Gewalt und Hass gegen Frauen ab; aus den parlamentarischen Debatten geht hervor, dass die Erweiterung auch die Geschlechtsidentität erfassen soll. Die Initiativen werden derzeit in der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates behandelt.

23. Die EKR hat im Juni 2025 zwei Studien veröffentlicht: Die Studie Schutz vor rassistischer Diskriminierung im Privatrecht stellt Lücken im zivilrechtlichen Schutz fest, namentlich im Arbeits- und Mietverhältnis, und fordert u. a. ein allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Die Studie Zivilrechtlicher Diskriminierungsschutz in Europa im Vergleich kommt zum Schluss, dass der zivilrechtliche Schutz in der Schweiz im europäischen Vergleich unzureichend ist. Im gleichen Jahr veröffentlichte die EKR ein Manifest mit der Forderung nach eine allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Der Bundesrat hat sich zu beiden Studien bisher nicht geäussert.[3]

24. Der Schutz vor Diskriminierung ist ein Förderbereich der kantonalen Integrationsprogramme (KIP). Die über die KIP finanzierten Beratungsstellen für Rassismusopfer bilden dabei einen zentralen Pfeiler; seit Einführung der KIP im Jahr 2014 haben alle Kantone entsprechende Beratungsangebote aufgebaut oder weitergeführt. Die aktuelle Programmperiode KIP 3 läuft von 2024 bis 2027. Über die KIP werden

[2] Vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft, Kombinierter dreizehnter, vierzehnter, fünfzehnter und sechzehnter periodischer Bericht der Schweiz an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gemäss Art. 9 des Internationalen Übereinkommens von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD-Bericht), 5. Dezember 2025, Rz. 20, 43 ff.: www.frb.admin.ch/dam/de/sd-web/hvGhQfZ1r0RP/CERD%20Staatenbericht%20CH%202025.pdf.

[3] Vgl. CERD-Bericht, a.a.O., Rz. 22, 37.

zudem Massnahmen zur Sensibilisierung von Regelstrukturen und Öffentlichkeit finanziert. Das EDI (FRB) begleitet die Kantone dabei in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM). Im Rahmen eines Pilotprojekts unterstützt das EDI (FRB) zudem das Beratungsnetz für Rassismusopfer Schweiz, in dem sich 23 Beratungsstellen zusammengeschlossen haben. Das 2005 von *humanrights.ch* und der EKR gegründete Netzwerk koordiniert und sichert die Qualität der Beratungsangebote schweizweit.

2. Art. 5 Rahmenübereinkommen (Dauerquartiere und Transitplätze für Jenische, Sinti/Manouches / Spontanhalte)

Der zweite Bereich, *der laut der Resolution des Ministerkomitees* umgehendes Handeln erfordert, ist folgender: *«Die Zahl der Stand-, Durchgangs- und Transitplätze in Zusammenarbeit mit den wichtigen Interessengruppen, einschliesslich der betroffenen Gemeinschaften, erhöhen.»*

Der Beratende Ausschuss *«ermutigt die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden, in Absprache mit den betroffenen Akteuren, einschliesslich der betroffenen Gemeinschaften, gesetzliche Bestimmungen für Spontanhalte, die den Erfordernissen der Klarheit und der Vorhersehbarkeit entsprechen, auszuarbeiten und umzusetzen.»*[4]

25. Gemäss der Kompetenzverteilung in der Raumplanung sind die Kantone für Schaffung und Unterhalt von Halteplätzen zuständig; der Bund unterstützt sie subsidiär mit Beiträgen für den Bau und die Sanierung von Halteplätzen für Schweizer Jenische und Sinti/Manouches sowie für Sensibilisierungsprojekte (bis 50 Prozent der Projektkosten; maximal 500 000 Franken). Ab 2025 richtet die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende diese Finanzhilfen direkt aus und erbringt zudem Netzwerk- und Beratungsleistungen.

26. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende erarbeitete im März 2023 mit Unterstützung des EDI (BAK) und des UVEK (Bundesamt für Raumentwicklung/ARE) ein Handbuch für Planung, Bau und Betrieb von Stand-, Durchgangs- und Transitplätzen. Es setzt Standards und soll die Lebensbedingungen fahrender Jenischer, Sinti/Manouches und Roma verbessern; die Stiftung bietet Kantonen und Gemeinden zudem technische Begleitung und finanzielle Unterstützung, ein Pilotprojekt soll die Nutzung bundeseigener Grundstücke ermöglichen.

27. Der Bund orientiert sich am *Aktionsplan Jenische, Sinti, Roma* (2016; vgl. Rz. 63). Zentrale Elemente sind in die Kulturbotschaft 2021–2024 bzw. 2025–2028 eingeflossen, die explizit auf den Bedarf an Halteplätzen verweist. In der laufenden Periode hat der Bund deshalb seine finanzielle Unterstützung verstärkt (vgl. EDI (BAK), Wegleitung Halteplätze, Bern 2023). Die Fördermöglichkeiten wurden u. a. über die Jahrestagung für Kantone, Sitzungen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), Veranstaltungen UVEK (ARE) und Medienarbeit kommuniziert. Die Bundesfinanzierung von Stand- und Durchgangsplätzen für Schweizer Jenische und Sinti/Manouches ist durch die Kulturbotschaft 2025–2028 gesichert.

28. Das Konzept «Transitplätze» (nationale Förderung und Koordination von Plätzen für ausländische Fahrende) wurde unter Mitwirkung der Kantone als raumplanerisches Konzept erarbeitet. EDI (BAK) und UVEK (ARE) führten 2024 eine Anhörung und öffentliche Mitwirkung nach Art. 19 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) durch. Die Kantone äusserten sich mehrheitlich kritisch; nach Rücksprache mit dem BPUK-Vorstand wurde entschieden, das Konzept in dieser Form nicht weiterzuverfolgen. Der Bund setzt sich weiterhin im Rahmen bestehender Möglichkeiten für Transitplätze ein.

29. Die Kantone anerkennen grundsätzlich die Bedeutung von Stand- und Durchgangsplätzen; die Umsetzung erfolgt jedoch sehr unterschiedlich (vgl. unten). Offizielle Schätzungen gehen von 2000 bis

[4] Die erste Empfehlung («empfohlene Sofortmassnahme») wird in der Resolution aufgeführt; nicht jedoch die zweite. Da sich der Beratende Ausschuss zu beiden im gleichen Kontext äussert, werden sie hier zusammen besprochen.

3000 nomadisch oder halbnomadisch lebenden Schweizer Jenischen und Sinti/Manouches aus.[5] Zwischen März und Oktober sind schweizweit rund tausend Wohnwagen von Schweizer Jenischen und Sinti/Manouches unterwegs; hinzu kommen in der Westschweiz und im Kanton Bern rund 300 bis 400 Wohnwagen ausländischer Fahrender — vorwiegend Roma aus Frankreich — sowie rund 100 Wohnwagen in der Deutschschweiz. Diese Zahl ist seit Jahren stabil.

30. Seit dem Jahr 2000 erhebt die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende regelmässig Bedarf und Qualität der Halteplätze. Der Standbericht 2026 zeichnet die Entwicklungen seit 2021 nach und stellt die aktuelle Lage wie folgt dar (hinsichtlich der kantonalen Einzelheiten wird vollumfänglich auf den *Standbericht 2026* verwiesen):

2.1. Standplätze

31. Zwischen 2021 und 2026 wurde kein bestehender Standplatz geschlossen. In den Kantonen Basel-Landschaft (Füllinsdorf) und Freiburg entstanden zwei neue Standplätze; in den Kantonen Bern (Erlach) und Zürich (Albisgüetli) wurden zwei Überwinterungsplätze geschaffen. Ausser Erlach sind alle neuen Plätze provisorisch.

32. Die Zahl der Standplätze hat sich zwischen 2021 und 2026 nur geringfügig verändert. Schweizweit fehlen gemäss Schätzungen 34 Standplätze (über 600 Stellplätze). Während die Nachfrage in einzelnen Zentralschweizer Kantonen (Nidwalden, Glarus, Obwalden, Uri) sowie in Appenzell Innen- und Ausserhoden, Jura und Schaffhausen gering ist, bleibt sie in allen anderen Kantonen — insbesondere in Agglomerationen — hoch bis sehr hoch. Viele junge Jenische und Sinti/Manouches finden keinen freien Platz; erschwerend ist die häufig ungeeignete, lärmexponierte Lage vieler Standplätze, die mangels Alternativen ohne Sanierung bestehen bleiben.

33. Zurzeit sind in den Kantonen Aargau (Brugg) und Bern (Muri b. Bern) zwei Standplatz-Projekte in Planung; in den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn werden drei weitere geprüft.

2.2. Durchgangsplätze

34. In der Berichtsperiode wurden sechs neue Durchgangsplätze eröffnet: in den Kantonen Bern (Herzogenbuchsee), Schaffhausen, Schwyz, Waadt (Mont-sur-Lausanne, Yverdon-les-Bains) und Zürich (Wädenswil). Die Plätze im Kanton Schwyz und in Yverdon-les-Bains sind provisorisch; die übrigen vier langfristig gesichert.

35. Alle 2021 in Betrieb stehenden Durchgangsplätze sind 2026 noch aktiv; drei sind aufgrund ihres provisorischen Status nicht gesichert (Biel/Bienne und Bern / Kanton Bern; Rothenburg / Kanton Luzern).

36. Insgesamt werden per 31. Dezember 2026 schweizweit 28 Durchgangsplätze in Betrieb stehen.[6] Dies entspricht einer leichten Verbesserung gegenüber 2021 (24). Der schweizweite Bedarf wird auf 45 Durchgangsplätze geschätzt (rund 600 Stellplätze).

37. Die Auslastung variiert: Plätze in Agglomerationen sind besonders gefragt; entscheidend sind Infrastruktur (Wasser, Strom, Abwasser, Sanitäranlagen, Lärmschutz) und Preisgestaltung. Doch auch Plätze mit tieferer Auslastung tragen wesentlich dazu bei, dass die Rotation zwischen den Plätzen und damit die fahrende Lebensweise überhaupt möglich ist.

---

[5] In der Schweiz leben rund 30 000 Personen jenischer Herkunft, dazu einige hundert Sinti/Manouches. Rund 2000 bis 3000 Angehörige dieser Minderheit pflegen eine nomadische Lebensweise (vgl. Bundesamt für Kultur, Jenische und Sinti als nationale Minderheit: www.bak.admin.ch/de/jenische-und-sinti). Andere Schätzungen gehen von 50 000–70 000 Personen jenischer Herkunft aus (vgl. Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, Standbericht 2026, Halteplätze für fahrende Jenische, Sinti, und Roma in der Schweiz, Juni 2026, S. 12).

[6] Die Diskrepanz zum Bestand 2021 mit 24 Durchgangsplätzen und zusätzlichen sechs neuen Durchgangsplätzen, was 2026 zu insgesamt 28 (statt 30) Durchgangsplätzen führt, ist mit Umkategorisierungen zu begründen (vgl. Standbericht 2026, S. 24).

38. Der Durchgangsplatz Porrentruy (Kanton Jura) soll bis 2027 ausgebaut werden; zwei weitere sind in den Kantonen Aargau (Meerenschwand) und Zürich (Meilen) in Planung. Fünf Projekte werden in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden, Genf, Solothurn, Waadt und Schwyz geprüft.

2.3. Transitplätze

39. 75 Prozent der bestehenden Transitplätze befinden sich in der Romandie und im Kanton Bern. Bei den meisten handelt es sich um kantonale Plätze (z. B. Wileroltigen / Kanton Bern, Sâles / Kanton Freiburg, Val-de-Ruz / Kanton Neuenburg, Martigny / Kanton Wallis, Rennaz / Kanton Waadt), die in der Regel von der Kantonspolizei oder einem Sicherheitsunternehmen bewirtschaftet werden.

40. In der Berichtsperiode wurde ein provisorischer Transitplatz in Biel/Bienne (Kanton Bern) eröffnet; der Platz Wileroltigen (Bern) konnte dauerhaft gesichert und seine Kapazität erhöht werden, dies nachdem der Bau durch eine kantonale Volksabstimmung 2020 gutgeheissen wurde. 2026 sind acht Transitplätze in Betrieb (2021: 7). Die Zahl der fehlenden Plätze ist leicht rückläufig; sie wird auf acht bis neun geschätzt (210–260 Stellplätze), besonders in wirtschaftsstarken Regionen und Agglomerationen.

41. In Martigny (Kanton Wallis) ist die Verlegung eines bestehenden Platzes auf ein besser ausgestattetes Gelände in Planung. Im Kanton Neuenburg läuft die Planung eines dauerhaften Transitplatzes auf einem Teil des provisorischen Platzes im Val-de-Ruz (Pré-Raguel).

2.4. Spontanhalt

42. Gemäss *Standbericht 2026* nehmen die Möglichkeiten für Spontanhalte ab. Dies wird auf Vorurteile, negative Erfahrungen, Rückgang landwirtschaftlicher Betriebe, Siedlungsausdehnung und zunehmende lokale Einschränkungen zurückgeführt. Mangels Stand- und Durchgangsplätzen bleibt der Spontanhalt vielerorts dennoch die einzige Option, oft verbunden mit lokalen Arbeitsmöglichkeiten.

43. Im Ergebnis stellt der *Standbericht 2026* dank einiger neuer Plätze eine leichte Verbesserung fest, wobei die Lage in vielen Regionen weiterhin stagniert. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende betont den anhaltend hohen Handlungsbedarf.

44. Im *Standbericht 2026* wird die raumplanerische Verankerung der Bedürfnisse fahrender Minderheiten als zentral hervorgehoben. 23 Kantone verfügen über entsprechende Richtplaneinträge, die Kantone Aargau, Bern, Freiburg, Schwyz, St. Gallen und Zürich zudem über spezifische kantonale Konzepte; die Kantone Aargau, Bern und Zürich verfügen zusätzlich über spezialisierte Fachstellen, während in den Kantonen Neuenburg, Tessin und Waadt Beauftragte oder Projektleitende die Prozesse begleiten.

45. Die Behörden setzen zunehmend auf partizipative Ansätze. Partizipative Prozesse — wie im Kanton Luzern praktiziert und in Genf geplant — beziehen Gemeinden frühzeitig ein. Solothurn hat 2023 eine Arbeitsgruppe mit Behörden, Radgenossenschaft und Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende eingesetzt. Provisorische Areale wie in den Kantonen Waadt und Schwyz, ermöglichen einen schrittweisen Ansatz und bauen Vorurteile ab. Der Kanton Bern verzeichnet dank konsequenter Halteplatzpolitik einen deutlichen Rückgang irregulärer Halte. In Graubünden erlaubt eine Gesetzesänderung seit 2025 die kantonale Kostenübernahme allfälliger Sozialhilfekosten, womit ein bisheriges Planungshindernis entfällt.

46. Im April 2018 trat im Kanton Neuenburg die *Loi sur le stationnement des communautés nomades* (LSCN; RSN 727.2) in Kraft. Gemäss Artikel 1 hat das Gesetz den Zweck, «unter Wahrung der Interessen der sesshaften Bevölkerung und der Lebensweise der fahrenden Gemeinschaften den Aufenthalt und die Durchreise letzterer zu regeln». Das Bundesgericht hat eine dagegen ergriffene Beschwerde letztinstanzlich abgelehnt (BGE 145 I 73). Eine dagegen eingelegte Beschwerde beim UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung wurde am 23. April 2026 mangels Mitwirkung der Beschwerdeführenden aus dem Register gestrichen (Communication CERD Nr. 72/2020 - Nobel u. a. c. Schweiz).

47. Die Radgenossenschaft und die UVVSN fordern mehr Halteplätze und die Förderung von Spontanhalten; Behörden sollen private Initiativen unterstützen und selbst Flächen bereitstellen. Die Radgenossenschaft erachtet viele Plätze als zu klein und sanierungsbedürftig — obwohl wieder mehr Jenische auf Reisen gingen. Der Einsatz des Bundes habe nachgelassen: Das Transitplatz-Projekt sei 2025 eingestellt worden; der Kredit für Durchgangsplätze in der Kulturbotschaft 2025 – 2028 sei gekürzt

worden, weil Kantone und Gemeinden die Mittel nur teilweise abgerufen hätten – was der Bund nach Ansicht der Radgenossenschaft ungenügend kommuniziert und damit gegenüber den Kantonen ein negatives Signal hinsichtlich der Dringlichkeit der Anliegen fahrender Gemeinschaften gesendet habe. Widerstand auf Gemeindeebene (Kantone Solothurn, St. Gallen) verhindere neue Plätze; im Fall der Gemeinde Thal (Kanton St. Gallen) sei eine CERD-Beschwerde hängig. Die Radgenossenschaft fordert zudem stärkere kantonale Planungskompetenzen, Prüfung der bundeseigenen Liegenschaften (einerseits verschiedener Bundesämter wie Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Bauten und Logistik sowie armasuisse; ebenso sind auch die Grundstücke der bundesnahen Betriebe wie die der SBB zu berücksichtigen), verbindliche Partizipationsrechte für die betroffenen Minderheiten und die langfristige Sicherung des Stand- und Durchgangsplatzes Rania (Kanton Graubünden).

3. Art. 6 Rahmenübereinkommen (Interkultureller Dialog und gegenseitige Achtung)

Der dritte Bereich, der laut der *Resolution des Ministerkomitees* umgehendes Handeln erfordert, ist folgender: *«Die Anstrengungen zur Bekämpfung aller Arten von Rassismus und Intoleranz, einschliesslich Antiziganismus, Antisemitismus, Rassismus gegen schwarze Menschen und antimuslimischen Rassismus, verstärken. Die Behörden sollten zudem ihre Anstrengungen verstärken, um der Verbreitung von Hassreden in den sozialen Medien Einhalt zu gebieten, in enger Zusammenarbeit mit den Internetanbietern und den von Hassreden am meisten betroffenen Bevölkerungsgruppen.»*[7]

3.1. Aussenpolitisches Handeln

48. Die Schweiz setzt sich im Rahmen ihres OSZE-Vorsitzes 2026 für die Bekämpfung von Antisemitismus sowie aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung ein. Dieser Einsatz knüpft an die OSZE-Verpflichtungen an, insbesondere die Berliner Erklärung von 2004 und die unter Schweizer Vorsitz 2014 verabschiedete Basler Ministerratserklärung, denen die Schweiz angesichts des weltweiten Anstiegs antisemitischer Vorfälle seit dem 7. Oktober 2023 besondere Bedeutung beimisst. Bundesrat Ignazio Cassis hat dazu als OSZE-Vorsitzender drei persönliche Beauftragte ernannt: für die Bekämpfung von Antisemitismus, von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (inkl. Intoleranz gegenüber Christinnen und Christen sowie anderen Religionsangehörigen) sowie von Intoleranz gegenüber Musliminnen und Muslimen.

49. Am 9. und 10. Februar 2026 organisierte der Schweizer OSZE-Vorsitz in St. Gallen eine Konferenz zur Bekämpfung von Antisemitismus mit über 180 Teilnehmenden aus 47 OSZE-Staaten sowie internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft; im Zentrum standen Datenerhebung zu antisemitischen Vorfällen, Online-Hassrede, Schutz jüdischer Gemeinschaften, Holocaust-Erinnerung und Sport als Raum für Inklusion.

50. Der Schweizer Vorsitz arbeitet zudem mit dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten der OSZE zusammen. Mandatsträger Christophe Kamp begleitete Bundesrat Cassis im Februar 2026 nach Bosnien und Herzegowina. Zudem bereiten Vorsitz und Büro des Hohen Kommissars eine Veranstaltung zum Zugang zu Justiz für Frauen nationaler Minderheiten vor; die Schweiz unterstützt das Büro personell durch eine Entsendung.

51. Am 6. März 2026 verabschiedete der Bundesrat den Bericht zum Postulat 23.4340 der APK-N zu den aussenpolitischen Dimensionen des zunehmenden Antisemitismus. Seit dem 7. Oktober 2023 stellt der Bericht einen deutlichen Anstieg antisemitischer Vorfälle, insbesondere online und im öffentlichen Raum, sowie Bedrohungen aus dem Ausland fest. Der Bundesrat bekräftigt seine Ablehnung gegenüber jeder Form von Antisemitismus und verweist auf nationale Massnahmen sowie den internationalen Einsatz der Schweiz, insbesondere in der *International Holocaust Remembrance Alliance* (IHRA), der OSZE, dem Europarat und der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO). 2025 übernahm die Schweiz die Global Guidelines for Countering Antisemitism. Die bestehenden Instrumente erachtet der Bundesrat als ausreichend, verfolgt die Bedrohungslage jedoch weiterhin aufmerksam.

[7] Ausführlich dazu vgl. CERD-Bericht, a.a.O.

3.2. Nationale Strategie und Aktionsplan

52. Am 5. Dezember 2025 verabschiedete der Bundesrat die erste nationale Strategie gegen Rassismus und Antisemitismus. Sie verpflichtet Bund, Kantone, Städte und Gemeinden zu Massnahmen in ihren Zuständigkeitsbereichen und anerkennt Rassismus als strukturelles Problem. Das EDI (FRB) koordiniert die 2026 begonnene Umsetzung anhand von vier Handlungsfeldern (Monitoring - Verbesserung der Wissensgrundlagen, Schutz - Ausbau des Diskriminierungsschutzes, institutionelle Verankerung - Veränderung von Strukturen und gesellschaftliches Engagement - Gemeinsames lernen und handeln) und adressiert dabei auch spezifische Aspekte des Rassismus gegenüber Jenischen, Sinti/Manouches und Roma.

3.3. Datenerhebung

53. Seit 2024 sind die Monitoringergebnisse des EDI (FRB) auf der Webseite | Rassismus in Zahlen öffentlich zugänglich; das Portal informiert anhand verschiedener Datenquellen über Ausmass, Formen und betroffene Gruppen rassistischer Diskriminierung und ermöglicht Jahresvergleiche. Grundlage ist weitgehend die ZidS-Erhebung, die die Bevölkerung zu Vielfalt, Diskriminierung, Rassismus und Integration befragt. Der Fragebogen wird derzeit überarbeitet und soll künftig den persönlichen Diskriminierungserfahrungen mehr Gewicht beimessen. Neu werden zudem Stereotypen zu Jenischen und Sinti/Manouches sowie Roma erhoben. Geprüft wird zudem, wie der Mangel an disaggregierten Daten zur ethnischen Herkunft behoben werden kann.

54. Im Jahr 2024 gaben 17 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz an, in den letzten fünf Jahren Opfer rassistischer Diskriminierung geworden zu sein. Das entspricht 1,2 Millionen Menschen im Alter zwischen 15 und 88 Jahren. Die Gründe für Diskriminierung sind vielfältig und beruhen manchmal auf reinen Vermutungen: Nationalität, Hautfarbe oder andere körperliche Merkmale, Religion, ethnische Herkunft (BFS | Erhebung zum Zusammenleben in der Schweiz (ZidS) und Wer wird diskriminiert?).

55. Der vom Beratungsnetz für Rassismusopfer (vgl. Rz. 24) in Zusammenarbeit mit *humanrights.ch* herausgegebene Rassismusbericht 2025 verzeichnet 1245 gemeldete rassistische Diskriminierungsfälle, leicht mehr als im Vorjahr. Diskriminierungen traten besonders häufig im Bildungsbereich und am Arbeitsplatz auf. Die häufigsten Motive waren anti-Schwarzer Rassismus, Ausländerfeindlichkeit sowie antimuslimischer Rassismus, der mit 281 Fällen (2024: 209) deutlich zunahm und nun an zweiter Stelle nach dem Rassismus gegen Schwarze steht. 60 Fälle betrafen Antisemitismus (2024: 66). 19 Fälle betrafen Rassismus gegen Roma, Sinti/Manouches, Jenische (2024: 25). Vor dem Hintergrund der zunehmenden Gewalt im Nahen Osten wurden in der Schweiz insgesamt mehr rassistische Vorfälle beobachtet.

56. Seit 2021 betreibt die EKR die Meldeplattform für rassistische Online-Hassrede. Die Meldungen werden in einer Datenbank gespeichert und bearbeitet. Die EKR führt eine erste Analyse durch, um zu beurteilen, ob die gemeldeten Äusserungen strafrechtlich relevant sind. Wenn es sich um eine Straftat mit Bezug zur Schweiz handelt, erstattet die EKR Strafanzeige nach Artikel 261bis StGB. Ausserdem unterstützt die EKR geschädigte Personen gegebenenfalls beim Strafantrag. Die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, Straftatbestände nach Artikel 261bis StGB, von denen sie Kenntnis erlangen, zu verfolgen. 2025 wurden insgesamt 552 rassistische Inhalte gemeldet (vgl. den Verweis im Rassismusbericht 2025 auf die Meldeplattform, S. 26). Dies entspricht einer starken Zunahme gegenüber 2024 (302). Am häufigsten gemeldet wurden 2025 antimuslimischer Rassismus (159) und Antisemitismus (139) – beide auf hohem Niveau (2024: 79 bzw. 77). Rassismus gegen Schwarze Menschen stieg auf 90 (2024: 66), allgemeine Fremdenfeindlichkeit wurde 56-mal gemeldet. 2025 war rund ein Drittel der Meldungen (231) strafrechtlich relevant – ähnlich wie 2024. Davon wurden 74 Inhalte angezeigt. Die übrigen Fälle blieben ohne Anzeige, weil kein Schweiz-Bezug bestand, der Account bereits gelöscht war oder es sich um Antragsdelikte handelte.

57. Im Online-Bereich erfasste der SIG 2025 2'185 antisemitische Fälle (2024: 1596; vgl. SIG/GRA, Antisemitismusbericht 2025); CICAD meldete 2'438 Vorfälle (2024: 1'789), wovon über 90 Prozent im digitalen Raum stattfanden (2024: 72 %; vgl. CICAD, Rapport annuel, antisémitisme en Suisse romande

2025). Beide Organisationen bewerten ihre Fälle gemäss der IHRA-Definition von Antisemitismus.[8] In den letzten Jahren haben zahlreiche Kantone Vereinbarungen mit dem SIG (und in einem Fall mit der CICAD) unterzeichnet. Darin ist geregelt, welche Aufgaben der SIG bzw. die CICAD bei der Meldung und Beratung im Zusammenhang mit antisemitischen Handlungen und teilweise auch bei der Sensibilisierung wahrnimmt.

58. Im Rahmen des Postulats Binder Keller 21.4137 gab das EDI (FRB) bei *Interface* einen Grundlagenbericht zur Erfassung rassistischer und antisemitischer Vorfälle im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie in Auftrag. Der Bericht (2024) weist auf eine erhebliche Untererfassung von Vorfällen sowie Defizite bei der Erfassung von Hassverbrechen und rassistischem Profiling durch die Polizei hin. Der im August 2025 veröffentlichte Postulatsbericht des Bundesrates leitet daraus Massnahmen ab, um die Koordination und wissenschaftliche Verankerung des Monitoring-Systems zu verbessern sowie die Untererfassung zu verringern; die Umsetzung soll soweit möglich im Rahmen des Aktionsplans erfolgen.

59. Zwischen 2021 und 2025 verzeichnete die EKR in ihrer Sammlung der Urteile und Entscheide unter Anwendung der Strafrechtsnorm gegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261bis StGB) 11 Fälle betreffend Jenische, Sinti/Manouches und Roma sowie 98 Fälle betreffend Jüdinnen und Juden. Bei den erstgenannten Fällen erfolgten 10 Verurteilungen wegen Diskriminierung und eine Nichtanhandnahme. Bei den Fällen betreffend Jüdinnen und Juden erfolgten 71 Verurteilungen wegen Diskriminierung, 10 Nichtanhandnahmen, 14 Verfahrenseinstellungen und 3 Freisprüche. Ausführlichere Informationen finden sich in der Sammlung der Rechtsfälle der EKR.

60. Die ZidS-Erhebung 2024 (BFS | Einstellungen gegenüber bestimmten Personengruppen | Stereotypen und Hierarchisierung) ergab, dass die Einstellung gegenüber jüdischen Personen überwiegend positiv ist: 94,2 Prozent der Bevölkerung sehen Personen jüdischer Konfession als gleichwertig an. Von den Personen, die in den vergangenen fünf Jahren gemäss ihren Angaben rassistisch diskriminiert wurden (17 % der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz), gaben 5 Prozent an, dies sei aufgrund ihrer Religion geschah. Es wird dabei jedoch nicht ausgewiesen, um welche Religionen es sich konkret handelt.

61. Der Index des EDI (BFS) zu Feindseligkeit gegenüber jüdischen Personen sank zwischen 2016 und 2022 leicht. 2024 stieg der Index nun ein erstes Mal an und liegt auf einer Skala von 1 (Ablehnung dieser Einstellung) bis 4 (Zustimmung zu dieser Einstellung) bei 1.94. Im Vergleich mit den weiteren im Rahmen des EDI (BFS) zu Feindseligkeit errechneten Indizes handelt es sich um jenen mit dem stärksten Anstieg. Ob es sich hierbei um einen anhaltenden Bruch mit dem bisherigen Trend handelt, können erst weitere Erhebungen zeigen.

62. Die ZidS-Erhebung 2024 (vgl. Anhang I) zeigt, dass sich 23,4 Prozent der Bevölkerung durch die Anwesenheit von Personen mit nicht-sesshafter Lebensweise gestört fühlen – ein Wert, der im Zeitraum 2016–2024 statistisch signifikant gestiegen ist und in keiner Relation zur tatsächlichen Anzahl fahrender Personen steht. Separate Befunde, die sich nicht auf die nicht-sesshafte Lebensweise, sondern auf die Bevölkerungsgruppen der Jenischen, Sinti/Manouches oder Roma beziehen, sind nicht verfügbar.

63. Der vom EDI (BAK) 2015/2016 erarbeitete Aktionsplan zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die fahrende Lebensweise sowie zur Förderung der Kultur von Jenischen, Sinti/Manouches und Roma bildet eine wichtige Grundlage für die Arbeit des EDI (BAK) und seiner Partner. Antidiskriminierung ist darin als Querschnittsaufgabe verankert. Der Aktionsplan wird derzeit evaluiert und weiterentwickelt; einzelne Massnahmen sollen in den neuen Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus überführt werden (vgl. Rz. 52).

64. Globale Krisen – insbesondere die erneuten Gewalteskalationen im Nahen Osten, aber auch die Covid-19-Pandemie und der Krieg gegen die Ukraine – gingen in allen relevanten Datengrundlagen mit einem deutlichen Anstieg antisemitischer sowie weiterer rassistischer Vorfälle einher. Dies zeigt sich konsistent über verschiedene Quellen hinweg, insbesondere auch im Online-Bereich.

[8] An seiner Sitzung vom 4. Juni 2021 anerkannte der Bundesrat den Wert und die praktische Relevanz der rechtlich nicht verbindlichen Arbeitsdefinition von Antisemitismus der IHRA an. Diese Definition könne als zusätzlicher Leitfaden für die Identifikation antisemitischer Vorfälle dienen (vgl. Medienmitteilung Bundesrat, 4. Juni 2021, Bundesrat verabschiedet Bericht zur Arbeitsdefinition von Antisemitismus: www.admin.ch/de/nsb?id=83838).

3.4. Forschung

65. Im Jahr 2025 veröffentlichte das EDI (FRB) eine Zusammenfassung der Grundlagenstudie Antimuslimischer Rassismus in der Schweiz, die beim Schweizer Zentrum für Islam und Gesellschaft in Auftrag gegeben wurde. Die Studie definiert antimuslimischen Rassismus, präsentiert aktuelle Zahlen und die Perspektiven Betroffener und zeigt Handlungsbedarf auf. Die Publikation ergänzt weitere Monitoring-Elemente, darunter den Bericht über Massnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus (2024), die Bestandsaufnahme zum strukturellen Rassismus in der Schweiz (2022), die Evaluation der Massnahmen gegen Antisemitismus (2020), den Bericht über die Lebensweise der Jenischen und der Sinti/Manouches (2020) und die Bestandsaufnahme zum Anti-Schwarzen-Rassismus in der Schweiz (2017). Das EDI (FRB) stellt zudem ein Themendossier betreffend Rassismus gegenüber Jenischen, Sinti/Manouches oder Roma sowie Antisemitismus zur Verfügung.

66. Die Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) Entwicklung von Antisemitismuserfahrungen unter Jüdinnen und Juden in der Schweiz (2025) vergleicht zwei Online-Befragungen aus den Jahren 2020 (487 Teilnehmende) und 2024 (1335 Teilnehmende) und zeigt trotz fehlender Repräsentativität eine deutliche Verschlechterung der Lage. 2024 nahmen 90,8 Prozent der Befragten einen Anstieg des Antisemitismus wahr, gegenüber 74,2 Prozent im Jahr 2020. Viele passten ihr Alltagsverhalten entsprechend an: 71,4 Prozent verzichteten auf sichtbare jüdische Symbole wie Kippa oder Davidstern (2020: 62,9 %), und 28,4 Prozent gaben an, über Auswanderung nachgedacht zu haben. Auch die persönlich erlebten Vorfälle nahmen zu: 46,9 Prozent berichteten 2024 von Belästigungen in den vorangegangenen zwölf Monaten, gegenüber 31,3 Prozent im Jahr 2020, wobei Diskriminierung besonders häufig im Arbeits- und Bildungsbereich auftrat. Körperliche Gewalt und Sachbeschädigungen blieben selten und verzeichneten keinen statistisch signifikanten Anstieg. Trotz der Zunahme an Vorfällen sank die Bereitschaft, diese zu melden, wodurch ein erheblicher Teil der antisemitischen Vorfälle im Dunkelfeld verbleibt und statistisch nicht erfasst wird.

3.5. Rechtliche Massnahmen

67. Im Postulatsbericht Hassreden. Bestehen gesetzliche Lücken? vom 15. November 2023 (Postulat 21.3450 der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats/SiK-S vom 25. März 2021) kommt der Bundesrat zum Schluss, dass Hassrede eine ernsthafte Herausforderung für demokratische Gesellschaften darstellt, und kündigt regulatorische Projekte zur Stärkung des rechtlichen Schutzes sowie der Rechte von Nutzerinnen und Nutzern digitaler Plattformen an.

68. Am 29. Oktober 2025 schickte der Bundesrat den Gesetzesentwurf über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG) in die Vernehmlassung. Das KomPG soll sehr grosse Plattformen (Facebook, X, TikTok, Google u. a.) zu Fairness und Transparenz verpflichten und Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, illegale Hassrede (u. a. Verleumdung nach Art. 174 StGB, Beschimpfung nach Art. 177 StGB, Diskriminierung und Aufruf zu Hass nach Art. 261bis StGB) zu melden; die Plattformbetreiber sind zur Reaktion verpflichtet (vgl. Art. 4 KomPG-E). Die Vernehmlassung dauerte bis zum 16. Februar 2026 und wird derzeit ausgewertet.

69. Gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) müssen alle Radio- und Fernsehsendungen die Grundrechte beachten, insbesondere die Menschenwürde wahren sowie diskriminierende Inhalte und Rassenhass vermeiden. Redaktionelle Sendungen, die gegen Artikel 4 RTVG verstossen, können bei der Ombudsstelle und – unter den gesetzlichen Voraussetzungen – bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beanstandet werden.

3.6. Sicherheit und Schutz von Minderheiten

70. Gestützt auf die Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS; SR 311.039.6) kann das EJPD (fedpol) Organisationen, deren Schutzbedarf der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) festgestellt hat, Finanzhilfen für kriminalpräventive Massnahmen ausrichten (baulicher/technischer Schutz, Sicherheitskonzepte, Ausbildung in Risikoerkennung und Sensibilisierung). Derzeit betrifft das besondere Schutzbedürfnis die jüdische Gemeinde, die muslimische Gemeinde sowie die LGBTQ+-Community. Das Jahresbudget wurde seit Inkrafttreten der VSMS mehrmals erhöht: 2,5 Millionen Franken ab 2023, 5 Millionen ab 2024, 6 Millionen für 2026 und 2027. Die Zahl bewilligter Gesuche stieg von 34 (2023) über 36 (2024) und 44 (2025) auf 54 (2026).

3.7. Bekämpfung von Hassrede und Desinformation im digitalen Raum

71. Am 26. November 2025 setzte der Bundesrat in Erfüllung des Postulats 22.3006 der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates (SiK-N) eine interdepartementale Arbeitsgruppe Beeinflussungsaktivitäten und Desinformation ein, die den Austausch zwischen den Bundesämtern koordiniert. Daneben bringt die informelle Arbeitsgruppe *Hass im Netz* interessierte Bundesstellen mehrmals jährlich zum Informationsaustausch zusammen.

72. Im Parlament wurde eine Motion (24.4018) zur Einschränkung entwürdigender *Nudify*-Apps eingereicht. Der Bundesrat empfahl die Motion am 20. November 2024 zur Ablehnung, u. a. mit Verweis auf laufende Arbeiten zu KI-Regulierung. Das UVEK (BAKOM) publizierte am 12. Februar 2025 eine Auslegeordnung zur Regulierung von künstlicher Intelligenz.

73. Das UVEK (BAKOM) hat in verschiedenen wissenschaftlichen Studien die Gründe und Ausprägungen von Hassrede auf digitalen Plattformen erforschen lassen: Grundlagenforschung (Rubrik Digitale Öffentlichkeit).

74. Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG verfügt für ihre Online-Kommentarspalten über eine Netiquette, auf deren Grundlage rechtswidrige Inhalte – darunter illegale Hassrede – entfernt und Accounts gesperrt werden können. Das UVEK (BAKOM) beaufsichtigt die Anwendung mittels Systemkontrollen.

75. Die vom EDI (BSV) betriebene nationale Plattform Jugend und Medien richtet sich an Kinder, Eltern, Lehr- und Fachpersonen. Sie befähigt Kinder und Jugendliche zur sicheren und verantwortungsvollen Mediennutzung und behandelt u. a. Diskriminierung und Hass im Netz, Extremismus und Radikalisierung sowie – in einer eigenen Rubrik – Hassrede mit Bezug zu Rassismus, Islamophobie, Antisemitismus, anti-Schwarzem Rassismus und Antiziganismus.

76. Seit 2025 finanziert die KKJPD das Projekt *Online Monitoring Hate Speech,* in dem der SIG und die GRA antisemitische und rassistische Hassrede im Internet auswerten, um Gegenmassnahmen und Präventionsprogramme zu entwickeln.

3.8. Prävention, Sensibilisierung

77. Ende 2025 erfasste die KKPKS alle Massnahmen der Kantonspolizeien im Bereich Rassismusprävention und *Racial Profiling* in einer internen Übersicht, die der KKJPD und den KKPKS-Mitgliedern zur Förderung von *Best Practices* zur Verfügung gestellt wurde. Die Massnahmen umfassen Grundausbildung, Weiterbildung sowie Treffen mit Verbänden und betroffenen Gemeinschaften, um das gegenseitige Verständnis zu fördern.

78. Gestützt auf die Verordnung vom 14. Oktober 2009 über Projekte zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus (SR 151.21) unterstützt das EDI (FRB) Bildungs- , Sensibilisierungs- und Präventionsprojekte; rund ein Drittel des Jahresbudgets von rund 900 000 Franken fliesst in Schulprojekte. Mit Unterstützung des Bundes werden zudem Sensibilisierungskampagnen auf kommunaler und kantonaler Ebene durchgeführt, insbesondere im Rahmen der jährlichen Aktionswochen gegen Rassismus.

79. Verschiedene Schweizer Städte haben spezifische Massnahmen ergriffen: Bern hat den Schwerpunkteplan Migration und Rassismus 2026–2029 verabschiedet; Zürich befindet sich im Zeitraum 2024–2027 im Aufbau einer institutionalisierten Rassismusprävention in der Stadtverwaltung; Yverdon-les-Bains führt seit 2011 die Kampagne *Parlons du racisme* durch (2026: Racisme: poids caché, douleur (in)visible). Bern, Biel/Bienne, Genf, Lausanne und Thun unterstützten das Projekt Stop Hate Speech *(2018–2024).* 13 Schweizer Städte sind Mitglied der *European Coalition of Cities Against Racism* (ECCAR). An der jährlichen Aktionswoche gegen Rassismus beteiligten sich 2026 u. a. Lausanne, Bern, Biel/Bienne, erstmals Schaffhausen sowie St. Gallen (vgl. Ausführungen unter Kap. 3.11.).

3.9. Bildungsbereich

80. 2025 überarbeitete die EDK ihre Erklärung von 1991 zur Prävention von Rassismus und Antisemitismus an Schulen. Die neue Erklärung versteht Rassismus als strukturelles Phänomen, wird von einem Bericht mit Massnahmenempfehlungen für Schulen begleitet und fördert einen respektvollen und toleranten Umgang im Schulalltag. Die EDK ist zudem in der nationalen Plattform Jugend und Medien (vgl. Rz. 75) vertreten, die Materialien zur Prävention rassistischer, antisemitischer, antiziganistischer und muslimfeindlicher Hassrede im digitalen Raum bereitstellt.

81. Der 2025 revidierte Rahmenlehrplan für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung enthält Elemente zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz: kritischer Umgang mit Quellen und Medieninhalten, Reflexion eigener Werthaltungen, Förderung des gegenseitigen Verständnisses sowie Wertschätzung sprachlicher und kultureller Vielfalt; unter den Aspekten «Ethik» und «Identität und Sozialisation» wird auch die Anerkennung anderer kultureller Realitäten behandelt. Das WBF (SBFI) kann gestützt auf Artikel 54 und 55 des Berufsbildungsgesetzes (BBG; 412.10) durch die Förderung von Entwicklungsprojekten dazu beitragen – exemplarisch: *I Girl – I Boy – I Phone* sowie *like2be* (u. a. zu rassistischen Stereotypen, heute von anderen Institutionen weitergeführt) und der *Schweizer Jugend- und Demokratiemonitor.*

82. Alle Schweizer Hochschulen verfügen über Strukturen zu Chancengerechtigkeit, Diversität und Inklusion. Die von *swissuniversities* im Mai 2021 bekräftigten Prinzipien der wissenschaftlichen Integrität und der akademischen Werte betonen den Respekt gegenüber allen Hochschulangehörigen in ihrer Vielfalt. Die Hochschulen fördern offene, diskriminierungsfreie Diskussionen; ein Einbezug in den Aktionsplan der nationalen Rassismus-Strategie wird geprüft. Konkrete Projekte umfassen u. a.: Forum für Universität und Gesellschaft (Universität Bern), Dialograum UZH (Universität Zürich), Empowerment und Verlernen von Rassismus (Berner Fachhochschule), Rassismus (Hoch-)Schulkultur: Critical Diversity Literacy (PH Luzern, PH Zürich, PH FHNW, PH Bern, SUPSI, PHSG, PHTG, PHSH) sowie Rakri – Rassismuskritische Sozialisation von Anfang an (PH FHNW).

Weitergehende Ausführungen im zweiten Teil, Ziffer 4.

3.10. Erinnerungsarbeit und historische Aufarbeitung

83. Im Rahmen des Programms *erinnern für morgen* (Programm zur Vermittlung der Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981) wurden und werden verschiedene Projekte gefördert, die das Thema der Kindswegnahmen durch die Pro Juventute (Aktion «Kinder der Landstrasse») sichtbar machen, namentlich die Nationale Wanderausstellung Versorgt. Verdingt. Vergessen?, die Webplattform erinnern-fuer-morgen.ch, die Lern-App Fürsorge und Zwang sowie Finanzhilfen an Vermittlungsprojekte Dritter (u. a. die Lesereise zur Publikation Reden, um nicht zu ersticken von Uschi Waser und Silvia Süess, Podcast Mamera u. a.).

84. Im Februar 2025 hat der Bundesrat ein im Auftrag des EDI erstelltes Rechtsgutachten (Rechtsgutachten Diggelmann) zur Verfolgung der Jenischen und Sinti/Manouches zur Kenntnis genommen. Das Rechtsgutachten kommt zum Schluss, dass die im Rahmen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» (1926–1972) erfolgte Verfolgung der Jenischen und Sinti/Manouches nach Massgabe des heutigen Völkerrechts als «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» zu bezeichnen ist. Für das begangene Unrecht bekräftigte der Bundesrat gegenüber den Betroffenen die dazu in den Jahren 2010 und 2013 ausgesprochenen Entschuldigungen. Eine formelle Anerkennung der dort vertretenen Qualifikation der Vorgänge als «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» erfolgte hingegen nicht. Er beauftragte das EDI in einem Dialog mit den Betroffenen zu klären, inwiefern über die bereits ergriffenen Massnahmen hinaus noch Bedarf zur Aufarbeitung der Vergangenheit besteht. Das EDI prüft nun die Schaffung einer unabhängigen Kommission sowie 2026 eine Gedenkveranstaltung 100 Jahre nach dem Beginn der Aktion «Kinder der Landstrasse» in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen.

85. Am 27. April 2026 gab der Nationalrat eine Erklärung ab, in der er anerkannte, dass eine Minderheit von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern Opfer einer Verfolgung wurde, die nach heutigem Völkerrecht als «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» zu qualifizieren ist, sein Bedauern über das zugefügte Leid aussprach und an Bund, Kantone und Gemeinden appellierte, die Interessen der Gemeinschaften der Jenischen und Sinti/Manouches zu schützen und die nomadische Lebensweise als immaterielles Kulturerbe anzuerkennen.

86. Der Bundesrat setzt sich dafür ein, dass die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und des Holocaust nicht in Vergessenheit geraten. An seiner Sitzung vom 26. April 2023 bewilligte er 2,5 Millionen Franken für die Realisierung eines Erinnerungsortes für die Opfer des Nationalsozialismus in der Stadt Bern. Ausserdem unterstützt er in Zusammenarbeit mit dem Kanton St. Gallen die Planung eines nationalen grenzüberschreitenden Vermittlungs- und Vernetzungsortes.

3.11. Kantonale Massnahmen zur Bekämpfung aller Arten von Rassismus und Intoleranz

87. In mehreren Kantonen wurden in den letzten Jahren gesetzliche und politische Massnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung ergriffen[9]. Nachfolgend werden beispielhaft kantonale Massnahmen dargestellt.

88. Mehrere Kantone haben die Beratung zu Rassismus und Antisemitismus an spezialisierte Stellen delegiert: Aargau überträgt ab 2025 den Betrieb der Antisemitismus-Meldestelle an den SIG (Pilotphase 2025–2026; Beratung, Interventionen, Dokumentation über DoSyRa und Vernetzung angesichts der verschärften Lage seit den Hamas-Anschlägen 2023), ergänzt durch den Schutz jüdischer Einrichtungen durch die Kantonspolizei. Die ab 2026 erweiterte Anlaufstelle Integration behandelt weitere Diskriminierungsformen sowie die kantonale Fachstelle Fahrende Antiziganismus. Im Kanton Luzern berät und vernetzt Fabia (Kompetenzzentrum Migration) Betroffene aller Diskriminierungsformen; Solothurn beauftragt seit 2020 frabina mit einer entsprechenden Anlaufstelle. St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden stützen sich auf die überkantonale HEKS-Beratungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung, Letzteres seit dem 1. Januar 2026 mit um Präventions- und Sensibilisierungsangebote erweitertem Leistungsauftrag; St. Gallen hat zudem eine Leistungsvereinbarung mit dem SIG für die Meldestelle antisemitischer Vorfälle und erarbeitet mit diesem und dem Jüdischen Museum Hohenems Grundlagen für ein nationales NS-Memorial.

89. Mehrere Kantone verfolgen eigene Strategien und Aktionspläne: Freiburg mit dem Aktionsplan 2024–2027 (Schulung von Fachpersonen, Ausbau von *Info-Racisme*, 2024 lanciertes Netzwerk *Vers une école sans racisme*, fortgesetzter Fachaustausch zwischen *Info-Racisme* und der jüdischen Gemeinde Freiburg); Neuenburg mit der seit 2018 laufenden *Feuille de route pour une administration égalitaire et ouverte à la diversité* (jährliche Aktionswoche mit über 12 000 direkt Erreichten, Pflichtschulung für 95 % der Beamtinnen und Beamten mit Verhaltenskodex, Meldestelle für rassistische Vorfälle, Lehrerausbildungskonzept und einheitliches Diskursangebot gegenüber den Medien); Uri, das derzeit eine kantonale Rassismus- und Diskriminierungsstrategie erarbeitet. Luzern entwickelt zudem eine kantonale Rassismusstrategie mit Fokus Arbeitsmarkt; gemeinsam mit einzelnen Zentralschweizer Kantonen wie Uri lanciert es 2026 das Pilotprojekt *Unternehmen gegen Rassismus* zur Sensibilisierung von kleinen und mittleren Unternehmen, und als Antwort auf das Postulat P 220 (*Kein Platz für Hass und Hetze*) soll das Kantonale Bedrohungsmanagement die Koordination im Bereich Hassrede und Extremismusprävention verstärken.

90. Im Bereich interreligiöser Dialog setzt der Kanton Bern auf die Fachstelle für kirchliche und religiöse Angelegenheiten (Unterstützung des Vereins Multireligiöse Begleitung in der Pilotphase 2023–2027, Kampagne *Gemeinsam gegen Hass* der Kantonspolizei seit November 2024 mit über 30 Religionsgemeinschaften, Behörden, Bildungsinstitutionen und NGO, Weiterbildungstage 2025 für Leitungspersonen privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften sowie Informationsmaterial und Schulworkshops der Kantonspolizei gegen Hassdelikte); der Kanton Schaffhausen nahm im März 2026 erstmals an der Aktionswoche gegen Rassismus teil. Im gleichen Monat fand eine kantonale Islamkonferenz mit Beteiligung von Regierung und Gemeinden statt; der Kanton Solothurn fördert Veranstaltungen des Islamischen Kantonalverbands (Tag der offenen Moscheen, Fastenbrechen).

91. Im Bildungs- und Sensibilisierungsbereich stützt sich Basel-Stadt auf geprüfte Lerninhalte von *éducation21* (vgl. Rz. 98) und die Abteilung Kultur lancierte die Initiative *Kultur divers gestalten*; Basel-Landschaft förderte 2025 Schulworkshops und eine Podiumsveranstaltung zur Wanderausstellung *Wir und die Anderen* (*Musée de l'Homme Paris*), das Projekt *Speak Up!* gegen Antisemitismus und antimuslimischen Rassismus; zusammen mit Basel-Stadt finanzierte es die Beratungsstelle *Stopp Rassismus beider Basel* sowie *Likrat, Book a Guide/Dialogue en Route, Visit a Religion* und seit 2025 die Rassismusprävention sarbeit des Fussballverbands Nordwestschweiz; Genf schult über das Büro für Integration und Staatsbürgerschaft Verwaltungsangestellte und unterhält fünf spezialisierte Beratungszentren (Antisemitismus, antimuslimischer Rassismus, antischwarzer Rassismus,

[9] Vgl. CERD-Bericht, a.a.O., Rz. 15 und 32 – 34.

Antiziganismus); Waadt liess 2025 einen Austauschtag für Roma-Gemeinschaften (Organisation Opre Rom) sowie eine Ausbildung von Mediatorinnen und Mediatoren aus Roma-Gemeinschaften auf Romani durchführen; Zug führt im Rahmen der Aktionswoche gegen Rassismus jährlich die Veranstaltung Living Library durch.

92. In Genf gilt seit 2023 ein kantonales Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetz (L 13279, LED; ein sektorielles Ausführungsgesetz gegen rassistische Diskriminierung ist in Vorbereitung), und am 9. Juni 2024 nahm die Stimmbevölkerung mit 84,69 Prozent ein Verfassungsverbot des öffentlichen Zeigens von Hasssymbolen an, dessen Ausführungsgesetz ebenfalls in Vorbereitung ist. St. Gallen erfasst seit Juli 2023 *Hate-Crime*-Delikte in der Polizeilichen Kriminalstatistik, vernetzt Fachpersonen über die interdepartementale Fachplattform sichergsund.ch und erarbeitet eine Strategie Fahrende Lebensweise; Appenzell Ausserrhoden bietet über die mehrsprachige Plattform Hallo-AR.ch Informationen in rund 20 Sprachen zu Beratungsangeboten in Diskriminierungsfragen. Basel-Stadt prüft zudem ein Online-Meldetool für rassistische Belästigungen und beteiligt sich seit über zehn Jahren an der jährlichen Aktionswoche gegen Rassismus im März, ebenso die Kantone Wallis (jährliche *Semaine valaisanne d'actions contre le racisme)* und Schaffhausen (2026 erstmalige Teilnahme unter dem Leitsatz «*Es beginnt mit uns*»).

93. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende sieht Handlungsbedarf bezüglich Antiziganismus, insbesondere bei Hass im Online-Bereich. Der Stiftung fehlten die Ressourcen, um Hasskommentare gegen Gemeinschaften mit fahrender Lebensweise systematisch in das Monitoring des Beratungsnetzes für Rassismusopfer Schweiz (vgl. Rz. 24) einfliessen zu lassen. Im seit 2022 laufenden Beratungsprojekt *Soziales* zeige sich zudem, dass der Zugang zu Sozialdiensten oft einen zivilrechtlichen Wohnsitz voraussetze und damit Jenische und Sinti/Manouches ohne Standplatz strukturell ausschliesse. Die Radgenossenschaft weist ihrerseits darauf hin, dass Vorurteile gegenüber fahrenden Gemeinschaften teils zur Ablehnung von Halteplätzen durch Gemeinden sowie zu unverhältnismässig hohen, bewusst abschreckenden Stellplatzgebühren beitrügen (Beispiel Birmensdorf, Kanton Zürich), wobei entsprechende Einsprachen als beleidigend wahrgenommen würden.

4. Art. 12 Rahmenübereinkommen (Interkulturelle Bildung und Unterrichtsmaterialien)

Der vierte Bereich, der laut der *Resolution des Ministerkomitees* umgehendes Handeln erfordert, ist folgender: «*Den Unterricht über die Geschichte der Roma, Jenischen, Sinti und Manouches – einschliesslich der Geschichte der Roma, Jenischen, Sinti und Manouches, die dem Holocaust zum Opfer fielen –, in den Lehrplänen und Lehrmitteln verankern und intensivieren. Auch das von der Stiftung Pro Juventute begangene Unrecht sollte in den Geschichtsbüchern und in den Schulen thematisiert werden.»*

Der Beratende Ausschuss «*fordert die Kantonsbehörden auf, Informationen über die historische Präsenz der jüdischen Minderheit in der Schweiz und ihren Beitrag zur Geschichte der Schweiz in die Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien aufzunehmen.*»[10]

94. In der Schweiz liegt das Schulwesen gemäss Artikel 62 Absatz 1 BV in der Zuständigkeit der Kantone; sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht (Art. 62 Abs. 2 BV). Die konkrete Ausgestaltung des Schulunterrichts – einschliesslich der Rolle der Gemeinden – richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Die Berufsbildung ist Bundessache (Art. 63 BV). Die obligatorische Schule umfasst elf Jahre in drei Zyklen, wobei die Aufteilung je nach Lehrplan (vgl. Rz. 96) unterschiedlich geregelt ist. Gemäss *Lehrplan 21* ist diese wie folgt: Zyklus 1 (Kindergarten bis 2. Klasse), Zyklus 2 (3. bis 6. Klasse) und Zyklus 3 (7. bis 9. Klasse, Sekundarstufe I). Die Sekundarstufe II als nachobligatorische Stufe umfasst die berufliche Grundbildung und allgemeinbildende Schulen.

95. Das HarmoS-Konkordat verpflichtet die beigetretenen Kantone zur Harmonisierung der Bildungsstufen und Lehrpläne sowie zur sprachregionalen Koordination der Lehrmittel.

96. In der obligatorischen Schule gelten drei sprachregionale Lehrpläne: der *Lehrplan 21* in den 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantonen, der *Plan d'études romand* in der Westschweiz und der

[10] Die erste Empfehlung («empfohlene Sofortmassnahme») wird in der Resolution aufgeführt; nicht jedoch die zweite. Da sich der Beratende Ausschuss zu beiden im gleichen Kontext äussert, werden sie hier zusammen besprochen.

Piano di studio della scuola dell'obbligo ticinese im Kanton Tessin. Alle drei richten sich an den nationalen Bildungsstandards (Grundkompetenzen) der EDK von 2011 aus und sind inhaltlich gleichwertig, weisen aber sprachregionale Strukturunterschiede auf.

97. Die drei Lehrpläne verankern verbindlich Themen wie Holocaust-/Shoah-Bildung, Menschenrechte, Diskriminierung, Nationalsozialismus und die Auseinandersetzung mit Minderheiten. Die Geschichte des Judentums in der Schweiz und Europa ist im *Lehrplan 21* explizit aufgeführt und in den anderen Lehrplänen indirekt enthalten. Welche weiteren Minderheiten und Beispiele konkret thematisiert werden, bleibt teilweise offen und wird durch Kantone, Lehrmittel und Lehrpersonen bestimmt. Die Verfolgung von Roma, Jenischen und Sinti/Manouches sowie das Unrecht der Pro Juventute («Kinder der Landstrasse») kann in diesem Zusammenhang behandelt werden. Zu den genannten Themen stehen zahlreiche Lehrmittel zur Verfügung (vgl. unten). Basierend auf den sprachregionalen Lehrplänen können die Kantone kantonale Lehrpläne verabschieden.

98. *éducation21*, das nationale Kompetenzzentrum für Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), stellt den Lehrplanbezug der Thematik her und unterstützt im Auftrag der Kantone und des Bundes Schulen und Lehrpersonen bei der Umsetzung von BNE auf Volksschul- und Sekundarstufe II, einschliesslich Rassismusprävention und Menschenrechte. Das EDI (FRB) unterstützt *éducation21* mit jährlich 100 000 Franken.

99. Die Entwicklung, Genehmigung und Verbindlichkeitserklärung von Lehrmitteln liegen bei den Kantonen; die Praxis ist heterogen. Im Kanton St. Gallen liegt die Auswahl bei den Gemeinden. Im Kanton Graubünden bezeichnet die Regierung die obligatorischen oder empfohlenen Lehrmittel. Die überkantonale Koordination obliegt der EDK, die auch das Dokumentationszentrum IDES betreibt. Für Gymnasien und Fachmittelschulen gelten kantonale Lehrpläne auf Basis der EDK-Rahmenlehrpläne; für die Berufsbildung erlässt bzw. genehmigt das WBF (SBFI) die Rahmenlehrpläne.

100. Trotz beschränkter Bundeskompetenzen wurden in den letzten Jahren wichtige Impulse zur stärkeren Verankerung der Geschichte von Roma, Jenischen, und Sinti/Manouches im Bildungsbereich gesetzt. Das 2023 mit Unterstützung des EDI (BAK) veröffentlichte Lehrmittel *Jenische, Sinti, Roma – Zuwenig bekannte Minderheiten in der Schweiz* (Jenische, Sinti, Roma) wurde von der Stiftung Erziehung zur Toleranz (SET) und der Pädagogische Hochschule Zürich in Zusammenarbeit mit Angehörigen dieser Minderheiten und pädagogischen Fachpersonen entwickelt. Es vermittelt historische und aktuelle Perspektiven und thematisiert staatliches Unrecht einschliesslich der Rolle der Pro Juventute. Darauf aufbauend wurden insbesondere für den Zyklus 2 didaktische Ansätze mit lebensnahen Zugängen weiterentwickelt. Biografische Materialien ermöglichen den Schülerinnen und Schülern einen direkten Bezug zu individuellen Lebensgeschichten. Das Lehrmittel wurde an der Swissdidac einem breiten Fachpublikum vorgestellt und hat durch ergänzende Materialien und die Zusammenarbeit mit Pädagogischen Hochschulen eine positive Dynamik ausgelöst. Im Kanton Freiburg wurde zudem das Projekt *École en route* entwickelt. Es unterstützt jenische Familien, die während der Sommermonate reisen, und ermöglicht gleichzeitig die Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien zur jenischen Kultur für den Schuleinsatz. Ein weiteres Bildungsprojekt wird derzeit in der italienischsprachigen Schweiz umgesetzt; dort wurde unter anderem auch ein Förder- und Nachschulangebot für Roma-Kinder aufgebaut.

101. Das IDES der EDK hat ein Dossier Gedenken an den Holocaust und Verhütung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Kontext und Informationsquellen für den Unterricht erarbeitet, das zuletzt im Januar 2026 aktualisiert wurde.

102. Ende 2025 publizierte die PH Zürich ein Lehrmittel für die Lehrerbildung basierend auf IHRA-Empfehlungen: Lehren statt Vergessen. Verfolgung und Genozid an Rom:nja, Sinti:zze und Jenischen zur Zeit des Holocaust; die Adaption für die Westschweiz folgt 2026. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende stellt Materialien zur Geschichte und Gegenwart bereit. Im Schweizerischen Jugendschriftenwerk erschien zudem das Heft von Mariella Mehr Fröhlich verwildern – Geschichten und Gedichte mit Unterrichtsanregungen der PH FHNW.

103. Zur historischen Präsenz der jüdischen Minderheit hat die PH Luzern 2022 ein digitales Vermittlungsangebot mit Zeitzeugengesprächen und Quellen zu historischen Orten in Luzern entwickelt (I-Walk-App – Das jüdische Luzern 1933–1945). Das Zentrum Doppeltür (Eröffnung 2028) thematisiert das jüdisch-christliche Kulturerbe im Aargauer Surbtal; die mit der PH FHNW entwickelten

Unterrichtsmaterialien für die Sekundarstufe I bestehen bereits, auch auf Französisch. Lehrerweiterbildungskurse finden ebenfalls statt.

104. 2023 gab die EKR die Studie Rassismus und Repräsentation gesellschaftlicher Diversität in Lehrmitteln beim Zentrum Politische Bildung und Geschichtsdidaktik (Institut Forschung und Entwicklung der PH FHNW) in Auftrag. In Bezug auf Jenische, Sinti/Manouches und Roma als auch Jüdinnen und Juden ergab die Studie, dass diese Gemeinschaften in den untersuchten Lehrmitteln vorwiegend im Zusammenhang mit ihrer historischen Verfolgung thematisiert werden. Eine Darstellung, die ihre Zugehörigkeit zur Schweizer Gesellschaft in der Gegenwart stärker in den Vordergrund rückt, findet sich eher vereinzelt.

105. Im Tessin wird in Zusammenarbeit mit der SUPSI und Fachpersonen der Lehrerbildung ein neues Lehrmittel zur Geschichte der Roma, Jenischen, und Sinti/Manouches entwickelt (interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit Angehörigen dieser Gemeinschaften; Unterstützung durch EDI/BAK und FRB). Der Kanton förderte 2024 Projekte der *Associazione Rom in Ticino* und 2025 – mit der Swisslos-Fachstelle – den Podcast von Taty Rossi Mamera *La storia nascosta degli Jenisch*.

106. Mehrere Kantone (Schaffhausen, Solothurn, Uri, Bern und Basel-Landschaft) verweisen auf den *Lehrplan 21* zur Vermittlung von Themen zu Minderheiten, Holocaust, kultureller Vielfalt und historischem Unrecht. Aargau verweist auf verschiedene Lehrmittel wie *Schritte ins Leben*, *Durchblick*, *Blickpunkt 3* sowie *Jenische, Sinti, Roma* (vgl. Rz. 100); Bern wird ab Sommer 2026 ebenfalls auf Letzteres verweisen und behandelt im Fachbereich Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG) die Geschichte des Judentums (Unterrichtsmaterialien der PH Bern, auch zum Holocaust); Winterthur (Kanton Zürich) nutzt die Stolpersteine als Zugang zur Erinnerungskultur; in den Kantonen Basel-Landschaft und Thurgau sind das Judentum in den Lehrplänen verbindlich verankert.

107. Weitere Kantone haben spezifische Projekte entwickelt: Freiburg mit pädagogischen Materialien zur Lebensweise, Geschichte und Kultur der Jenischen für die Zyklen 1 und 2 (Zyklus 3 folgt im Herbst 2026), die ausführlich auf die Massnahmen der Pro Juventute im Rahmen der *Les Enfants de la grand-route* eingehen; Graubünden, wo trotz fehlender ausdrücklicher Lehrplanverankerung Kompetenzen zu religiösen und kulturellen Minderheiten sowie der Holocaust vermittelt werden und das Lehrmittel *Sorge oder Zwang?* dem «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» ein Kapitel widmet; sowie Tessin, das im Rahmen des Projekts Le vite dei giusti (Stadt Lugano, Fondazione Federica Spitzer, SUPSI) Unterrichtsmaterialien zu Personen entwickelt, die sich für Minderheiten – darunter die jüdische Gemeinschaft – eingesetzt haben. Dies ergänzend zum bereits erwähnten Unterrichtsprojekt zu Roma und Jenischen (vgl. Rz. 105).

108. Die Kantone Waadt und Neuenburg behandeln kulturelle Vielfalt, Holocaust und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anhand des französischsprachigen Lehrmittels, insbesondere in der 11. Klasse. Die Geschichte von Roma, Jenischen sowie Sinti/Manouches wird dabei im breiteren Kontext der Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung vermittelt. Auf postobligatorischer Stufe thematisiert der Kanton Neuenburg zudem den Beitrag der jüdischen Gemeinschaft zur Entwicklung der Schweiz; Waadt verfolgt ausserdem einen kantonalen Aktionsplan gegen Rassismus mit didaktischen Leitfäden und organisiert jährlich Veranstaltungen zum Holocaust-Gedenktag vom 27. Januar (2023–2026: Zeitzeugengespräche, Wanderausstellungen, Oral-History-Pilotprojekt, Lehrerweiterbildungen; 2027 geplant: Schülerwettbewerb und Begegnung mit dem Holocaust-Überlebenden Nicolas Ribowski). Basel-Stadt vermittelt über die Wanderausstellung Mensch, du hast Recht(e), das Lehrmittel Stadtkunde.ch und einen Mittelalter-Stadtrundgang historisches Unrecht und die jüdische Präsenz in Basel. Thurgau und Wallis vermitteln Minderheiten, kulturelle Vielfalt und Toleranz auch in der Berufsbildung bzw. den Mittelschulen, ebenso Zug, das ab Schuljahr 2026/2027 das Pilotprojekt Unterschiede nutzen, Chancen erkennen lanciert und an der Kantonsschule Zug bereits mehrfach Likrat-Begegnungen durchgeführt hat (vgl. Rz. 102).

109. Die UVVSN erachtet die Geschichte und Verfolgung der Jenischen, Sinti/Manouches und Roma im obligatorischen und postobligatorischen Unterricht als kaum präsent und ersucht deren verpflichtende Aufnahme in Lehrpläne und Schulbücher. Sie betont, dass die Verfolgung Teil eines breiteren, unter Beteiligung staatlicher Behörden getragenen Systems war und eine Reduktion auf einzelne Akteure die systemische Verantwortung der Schweiz verkenne und erschwere ein umfassendes Verständnis der Geschichte. Die Radgenossenschaft fordert ihrerseits entsprechende EDK-Empfehlungen, den direkten Austausch der Schulen mit den betroffenen Minderheiten sowie die verstärkte Nutzung bestehender Lehrmittel, insbesondere *Jenische, Sinti, Roma – zu wenig bekannte Minderheiten in der Schweiz*;

zudem verlangt sie diskriminierungsfreien Archivzugang für jenische Forschende – namentlich zu den Akten des Seraphischen Liebeswerks im Bundesarchiv Bern und des Sippenarchivs Graubünden.

III. Dritter Teil: Massnahmen zur besseren Umsetzung des Rahmenübereinkommens («weitere» und «übrige Empfehlungen»)

1. Artikel 3 Rahmenübereinkommen (Anerkennung als nationale Minderheit – Roma)

Weitere Empfehlung laut der *Resolution des Ministerkomitees*: «*Einen konstruktiven Dialog mit Personen und Gemeinschaften führen, die wie z. B. die Angehörigen der Schweizer Roma-Gemeinschaft ein Interesse daran bekundet haben, den Schutz des Rahmenübereinkommens in Anspruch zu nehmen. Dieser Dialog kann je nach den Wünschen der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gemeinschaften darauf fokussieren, bei der Umsetzung des Rahmenübereinkommens pragmatisch Artikel für Artikel vorzugehen.*»

110. Die Roma sind unabhängig von der Frage ihrer Anerkennung als nationale Minderheit ein anerkannter Bestandteil der Schweizer Gesellschaft. Sie geniessen dieselben Grund- und Freiheitsrechte wie alle anderen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, darunter das Recht auf eigene Kultur und Sprache sowie Schutz vor Diskriminierung; der Bund hat in den letzten Jahren zudem einige Massnahmen zugunsten der Roma-Gemeinschaft getroffen. Ein institutionalisierter Dialog des EDI (BAK) mit der Roma-Gemeinschaft besteht derzeit nicht.

2. Artikel 3 Rahmenübereinkommen (Volkszählung)

Weitere Empfehlung laut der *Resolution des Ministerkomitees*: «*Die Methodik der Volkszählung weiter optimieren und die notwendigen Schritte unternehmen, um angemessene Erhebungsmethoden zu entwickeln und damit die Umsetzung des Rechts auf freie Selbstidentifikation bei der Aktualisierung der Bevölkerungsregister sicherzustellen. Die Behörden sollten Methoden entwickeln, mit denen die tatsächliche Zahl der Angehörigen nationaler Minderheiten ermittelt werden kann.*»

111. Die schweizerische Volkszählung wird durch das Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung vom 22. Juni 2007 (SR 431.112), das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (SR 431.02) sowie das Datenschutzgesetz vom 25. September 2020 (DSG; SR 235.1) geregelt.

112. Die Bundesstatistik hat den Auftrag, unabhängige Daten bereitzustellen, die die Erfüllung und Bewertung verfassungsrechtlicher und gesetzlicher Aufträge ermöglichen, einschliesslich im Bereich Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot. Die Schweiz erfasst Vielfalt anhand von fünf Schlüsselvariablen: Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Migrationsstatus (unter Berücksichtigung des Geburtsorts beider Elternteile), Sprache und Religion. Diese Informationen werden teils über Bevölkerungsregister, teils über nationale Erhebungen erhoben und ermöglichen die Aufschlüsselung der Bevölkerungsstatistiken sowie die Quantifizierung sprachlicher und religiöser Minderheiten anhand von Selbstangaben.

113. Die nationalen Erhebungen des EDI (BFS) enthalten keine Frage zur ethnischen Herkunft auf Basis der Selbstidentifikation. Diese Option wurde diskutiert, aber gestützt auf einen vom EDI (FRB) in Auftrag gegebenen Expertenbericht (2019) verworfen: Das Verständnis des Begriffs der ethnischen Zugehörigkeit ist in der Schweizer Bevölkerung zu heterogen für eine Fragebogenerhebung. Der Bericht gelangte zudem zum Schluss, dass die Erhebung von Daten aufgrund der Zugehörigkeit zu einer potenziell diskriminierten Gruppe oder «Rasse» auch grundrechtlich — jedenfalls bei obligatorischen Erhebungen — keine Option für die öffentliche Statistik der Schweiz sein kann; entsprechende Daten müssen daher aus einer Vielfalt von Quellen zusammengeführt werden (öffentliche Statistik, private Organisationen, quantitative und qualitative Forschung). Im Rahmen der ZidS-Erhebung 2023 wurde dennoch einmal eine identitätsbezogene Frage gestellt («Welche der folgenden Merkmale sind für Ihre Identität wichtig?»); die Ergebnisse sind beim EDI (BFS) veröffentlicht (Identitäten und Zugehörigkeiten). Derzeit wird geprüft, wie fehlende disaggregierte Daten zur ethnischen Herkunft ergänzt werden können (vgl. Rz. 53). Die Schweiz ist zudem Teil des European Social Survey (ESS), der zwei einschlägige Fragen stellt: zur Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit und zur Beschreibung der eigenen Vorfahren.

114. Die UVVSN erachtet die Erhebung von Daten über nationale Minderheiten im schweizerischen Kontext als unangemessen und lehnt insbesondere die Einführung spezifischer Kategorien zur

Minderheitszugehörigkeit in offiziellen Registern ab — auch auf freiwilliger Basis. Die FRR weist ihrerseits darauf hin, dass die bestehenden Erhebungen des EDI (BFS) für eine zuverlässige Analyse der rätoromanischen Sprachgemeinschaft unzureichend seien (Kinder unter 15 Jahren nicht erfasst, verzerrende Zuteilung rätoromanischer Gemeinden zur deutschen Sprachregion), und ersucht das EDI (BFS) um gezielte Zusatzbefragungen sowie angepasste Analysemethoden.

3. Artikel 4 Rahmenübereinkommen (Rechtlicher Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen) und Artikel 15 Rahmenübereinkommen (Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten und Entscheidungsprozessen – Minderheiten der Jenischen, Sinti/Manouches sowie der Jüdinnen und Juden)[11]

Weitere Empfehlung laut der *Resolution des Ministerkomitees*: *«Dafür sorgen, dass jedes Gesetz, das die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten berühren könnte, in enger Abstimmung mit deren Vertreterinnen und Vertretern ausgearbeitet wird. Die Behörden müssen sicherstellen, dass dem Anschein nach neutrale Gesetze und politische Massnahmen keine diskriminierende Wirkung haben.»*

Weitere Empfehlung laut der *Resolution des Ministerkomitees*: *«Die wirksame Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Minderheiten der Jenischen, Sinti und Manouches sowie der jüdischen Minderheit am öffentlichen Leben auf Kantons- und Bundesebene durch die Einrichtung ständiger Konsultativorgane sicherstellen, die die Vielfalt innerhalb der Minderheiten widerspiegeln. Die Behörden sollten sicherstellen, dass Vertreterinnen und Vertreter der Minderheiten an allen Gesetzgebungsverfahren, die sich auf ihre Situation und ihre Rechte auswirken könnten, effektiv teilhaben können.»*

115. Die Schweiz kennt auf allen föderalen Ebenen ausgebaute Möglichkeiten der politischen Teilhabe. Verbände der Minderheiten können sich auf Bundesebene in Vernehmlassungsverfahren äussern; so etwa bei der Kulturbotschaft 2025–2028 (Strategie zur Förderung der Jenischen und Sinti/Manouches). Da Soziales, Bildung und Raumplanung mehrheitlich in kantonaler und kommunaler Zuständigkeit liegen, beschränkt sich der Bund im Übrigen auf Begleitung, Förderung guter Praktiken und Dialog, mit besonderem Augenmerk auf indirekte Auswirkungen neutral erscheinender Regelungen auf Minderheiten mit fahrender Lebensweise.

116. Auf kantonaler Ebene bestehen Massnahmen zur Sensibilisierung, interkulturellen Vermittlung und Förderung des Zusammenlebens (u. a. Bildungsprojekte in den Kantonen Tessin, Freiburg und Zürich; partizipative Ansätze im Kanton St. Gallen.[12] In einzelnen Kantonen bestehen spezifische Fachstellen als Vermittlungsstellen zwischen fahrenden Minderheiten, Behörden und Gemeinden (vgl. Rz. 44).

117. Die Radgenossenschaft bemängelt das Fehlen verbindlicher Mitwirkungsrechte bei der Planung von Halteplätzen und fordert gesetzlich verankerte Anhörungs- und Einspracherechte für Interessenvertretungen von Jenischen, Sinti/Manouches und Roma. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende erachtet konkrete Partizipationsmassnahmen für fahrende Gemeinschaften als unabdingbar, insbesondere deren Einbezug in Entscheidprozesse trotz nicht dauerhafter Ortsanwesenheit, etwa bei kommunalen Polizei- oder Campingreglementen. Der RFB verweist zudem auf das Sonderstatutsgesetz (SStG; BSG 102.1) des Kantons Bern mit seinen zwei Beratungsorganen (Rat des Bernischen Juras; Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne), die bei allen die französischsprachige Minderheit betreffenden Gesetzesänderungen – auch zur neuen Zweisprachigkeitsgesetzgebung – konsultiert werden.

4. Artikel 4 Rahmenübereinkommen (Institutioneller Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen)

Weitere Empfehlung laut der *Resolution des Ministerkomitees*: «*In Absprache mit den betroffenen Parteien die notwendigen Schritte unternehmen, damit die nationale Menschenrechtsinstitution in vollem Einklang mit den Pariser Grundsätzen steht. Die Behörden sollten diese Institution insbesondere mit einem Mandat ausstatten, das die Bearbeitung von Beschwerden sowie angemessene Untersuchungsbefugnisse und Ressourcen umfasst.»*

[11] Aufgrund des thematischen Konnexes wird die unter Art. 15 Rahmenübereinkommen ergangene Empfehlung hier erläutert.
[12] Vgl. Ausführungen im CERD-Bericht, a.a.O., Rz. 120 ff.

118. Das Parlament verabschiedete im Oktober 2021 die gesetzliche Grundlage für eine nationale Menschenrechtsinstitution; nach Vorarbeiten einer 2022 gebildeten Arbeitsgruppe (Bund, Kantone, Zivilgesellschaft, Wirtschaft) fand am 23. Mai 2023 in Bern die konstituierende Versammlung statt. Seither ist die Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI) vollständig unabhängig, wird von Bund und Kantonen gemeinsam finanziert und bestimmt Arbeitsmethoden sowie strategische Schwerpunkte selbstständig; ihr Auftrag umfasst Schutz und Förderung der Menschenrechte durch Information, Dokumentation, Forschung, Beratung, Ausbildung und Sensibilisierung.[13]

119. Die SMRI nimmt keine individuellen Klagen an und nimmt keine Aufsichts- oder Ombudsfunktion wahr (vgl. Art. *10b* Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte vom 19. Dezember 2003; SR 193.9). Bundesrat, Parlament und Kantone haben die Idee eines solchen Mechanismus abgelehnt; die Entgegennahme von Individualbeschwerden ist zudem nur eine fakultative, keine zwingende Anforderung der Pariser Prinzipien dar. Die Gesetzgebung sieht vor, dass der Bundesrat der Bundesversammlung jeweils für vier Jahre einen Zahlungsrahmen zur Finanzierung der SMRI vorschlägt (jährliche Finanzhilfen des Bundes: 1 Million Franken; Infrastrukturkosten werden von den Kantonen getragen). Am 6. Mai 2026 beschloss der Bundesrat, der Bundesversammlung für 2027–2030 einen Zahlungsrahmen von 3,93 Millionen Franken zu unterbreiten und damit die SMRI im gleichen Umfang wie bisher zu unterstützen.

5. Artikel 5 Rahmenübereinkommen (Förderung und Unterstützung der Kultur sprachlicher Minderheiten)

Der Beratende Ausschuss «*ermutigt die Behörden, die Sprache und Kultur der sprachlichen Minderheiten weiterhin zu unterstützen, auch durch eine nachhaltige Finanzierung.*»

120. Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird auf den neunten Staatenbericht zur Sprachencharta vom 9. September 2026 verwiesen, der die Förderung und Unterstützung der Kultur sprachlicher Minderheiten eingehend behandelt (vgl. insbesondere zweiter Teil, Ziff. 5, 6.1, 6.4, 7.1, 8.1, dritter Teil, Ziff. 11.9).

121. Der Bundesrat will den Zusammenhalt und die Sprachenvielfalt in der Schweiz stärken. Er hat dafür am 12. Juni 2026 die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften vom 5. Oktober 2007 (SR 441.1) eröffnet. Zwei Varianten werden vorgeschlagen, um den Unterricht von Landessprachen zu sichern. Dies als Reaktion auf Bestrebungen verschiedener Deutschschweizer Kantone, Französisch auf Primarstufe aus dem Lehrplan streichen zu wollen.

122. Gestützt auf das SpG unterstützt das EDI (BAK) die Sprachen und Kulturen der sprachlichen Minderheiten über eine Vielzahl von Förderinstrumenten. In erster Linie werden Graubünden und Tessin substanziell für ihre besonderen Aufgaben im Zusammenhang mit Italienisch und Rätoromanisch unterstützt. Daneben leistet das EDI (BAK) Beiträge an Forschungsprojekte, Verlage, kulturelle Initiativen, didaktische Materialien und Zweisprachigkeitsprogramme im Bildungsbereich (u. a. bilinguale Maturitätsprogramme).

123. Mit der per 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Revision des Sprachengesetzes kann das EDI (BAK) auch Massnahmen zur Unterstützung von Italienisch und Rätoromanisch ausserhalb ihrer traditionellen Verbreitungsgebiete fördern. Diese Weiterentwicklung der Förderpolitik unterstreicht das Bestreben des Bundes, die sprachliche Vielfalt der Schweiz nachhaltig zu sichern.

124. Im Kanton Graubünden stand in den letzten Jahren die nachhaltige Finanzierung der rätoromanischen und italienischen Diaspora innerhalb und ausserhalb des Kantons im Fokus; dies fand Niederschlag im neuen Artikel 22a des Sprachengesetzes des Kantons Graubünden (BR 492.100), der 2026 in Kraft trat. Bern unterstützt gestützt auf sein Sonderstatutsgesetz über den Berner Jura und die französischsprachige Minderheit von Biel/Bienne französischsprachige und zweisprachige Kulturangebote über mehrere Fonds und Budgets, wobei lokale Fachorgane über kulturpolitische Entscheide befinden. Wallis fördert Minderheitensprachen und -kulturen in drei Bereichen: Patois-

[13] Vgl. Ausführungen im CERD-Bericht, a.a.O., Rz. 54f.

Förderung als immaterielles Kulturerbe, Zweisprachigkeit durch Übersetzung amtlicher Dokumente sowie strukturierte Sprachaustauschprogramme.

125. Die Pgi begrüsst die in der Kulturbotschaft 2025–2028 vorgesehene Stärkung des schulischen Sprachaustausches und die Förderung des Italienischen ausserhalb der angestammten Sprachgebiete; Ergebnisse seien erst in den kommenden Jahren zu erwarten. Die FRR hält ihrerseits fest, dass neben der formellen Gleichstellung des Rätoromanischen mit den drei anderen Landessprachen auch eine effektive Gleichbehandlung und gleiche Garantien sichergestellt sein müssten.

6. Artikel 5 Rahmenübereinkommen (Förderung und Unterstützung der Kultur der Jenischen und Sinti/Manouches)

Weitere Empfehlung laut der *Resolution des Ministerkomitees*: «*Einen regelmässigen Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Minderheiten der Jenischen, Sinti und Manouches pflegen, um deren Bedürfnisse im Hinblick auf eine wirksame Förderung ihrer Kultur und Geschichte zu ermitteln, und gegebenenfalls eine weitere Aufstockung der finanziellen Unterstützung dieser Minderheiten zur Förderung ihrer Kultur in Betracht ziehen. Die finanzielle Unterstützung sollte auch die Förderung des traditionellen Handwerks und der traditionellen Berufe dieser Minderheiten als wichtigen Bestandteil ihrer Kultur und Identität beinhalten.*»

126. Das EDI (BAK) pflegt einen regelmässigen und strukturierten Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Jenischen und Sinti/Manouches sowie ihren Organisationen und unterstützt im Rahmen der bisherigen Förderpraxis die Radgenossenschaft; ab 2026 wird zudem das fahrende Zigeuner-Kultur-Zentrum für ein Projekt zur Bewahrung und Vermittlung der jenischen Kultur unterstützt. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende ist seit vielen Jahren in der Unterstützung dieser Gemeinschaften tätig: Sie wirkt bei der Suche nach Halte- und Durchgangsplätzen mit, pflegt eine enge Zusammenarbeit mit Kantonen und Gemeinden und leistet Einzelfallberatung sowie Begleitung kultureller Projekte.

127. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende hält fest, dass neben projektbezogener Förderung auch dauerhafte Strukturen und Selbstorganisationen gestärkt werden sollten. Zudem seien die beruflichen Chancen junger Angehöriger dieser Gemeinschaften zu fördern — neben traditionellen Handwerksberufen auch durch neue Ausbildungs- und Arbeitsangebote.

7. Artikel 6 Rahmenübereinkommen (Schutz vor Feindseligkeit, Gewalt, Hassverbrechen und hassmotivierter Gewalt)

7.1. Öffentliches Zurschaustellen von Symbolen, die den Nationalsozialismus propagieren und verherrlichen

Weitere Empfehlung laut der *Resolution des Ministerkomitees*: «*Die bestehende Gesetzgebung ausschöpfen, um das öffentliche Zurschaustellen von Symbolen, die den Nationalsozialismus propagieren und verherrlichen, unter Strafe zu stellen und wirksam zu ahnden.*»

128. Ein laufendes Gesetzgebungsprojekt, das sich auf die Motion 23.4318 des Ständerates stützt, sieht das Verbot der öffentlichen Verwendung rassistischer, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole — namentlich NS-Symbole — vor. Erfasst werden sollen Gegenstände, Gesten und Grussformeln; Verstösse sollen mit einer Ordnungsbusse von 200 Franken sanktioniert werden. Das Verbot soll eine Lücke im geltenden Recht schliessen: Nach aktuellem Bundesrecht werden nur Personen bestraft, die NS-Symbole zur Verbreitung einer Ideologie oder zur Verunglimpfung von Personen verwenden. Der Bundesrat eröffnete am 13. Dezember 2024 die Vernehmlassung, welche bis am 31. März 2025 dauerte. Am 19. Juni 2026 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft für ein neues Spezialgesetz. In einem weiteren Schritt sollen auch weitere extremistische, rassendiskriminierende und gewaltverherrlichende Symbole verboten werden. Die Vorarbeiten dazu sind bereits im Gang.

7.2. Bekämpfung von Hassverbrechen

Weitere Empfehlung laut der *Resolution des Ministerkomitees*: «*Dafür sorgen, dass die vorgesehenen Massnahmen zur Bekämpfung von Hassverbrechen wirksam umgesetzt werden, um zu gewährleisten, dass Hassverbrechen gegen Angehörige nationaler Minderheiten und anderer in der Schweiz lebender Gemeinschaften effizienter erfasst und polizeilich untersucht werden und die mutmassliche Täterschaft entsprechend verfolgt wird.*»

Der Beratende Ausschuss *«ermutigt die Behörden, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung von Hassverbrechen zu verstärken, u. a. durch die Erhebung aufgeschlüsselter Daten, die auch die Motive für Hassverbrechen berücksichtigen.»*

129. Ein vom EDI (FRB) erstellter Grundlagenbericht (vgl. Rz. 58) zeigt Erfassungslücken bei Hassverbrechen und *Racial Profiling*: Fast die Hälfte der kantonalen Polizeikorps dokumentiert Hassdelikte ausserhalb von Artikel 261bis StGB nicht; Beschwerden zu *Racial Profiling* werden ebenfalls nur von rund der Hälfte registriert. Der Bundesrat empfiehlt der KKPKS, im Rahmen der nationalen Strategie gegen Rassismus und Antisemitismus konkrete Verbesserungsmassnahmen umzusetzen. [14] Das EDI (BFS) prüfte 2023, ob die PKS-Systematik zur Erfassung von Hassverbrechen geeignet ist, verneinte dies jedoch. Nach einer vertieften Prüfung unter Einbezug von Kantonen, die Hassverbrechen bereits erfassen (z. B. St. Gallen; vgl. Rz. 92), steht fest: Eine schweizweit einheitliche Erfassung ist derzeit nicht realisierbar. Das Thema soll zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgegriffen werden. Unabhängig davon verfolgen Strafverfolgungsbehörden alle einschlägigen Straftaten — einschliesslich Artikel 261bis StGB — konsequent.

130. Die KKPKS beauftragt regelmässig unabhängige Forschungseinrichtungen mit Opferbefragungen (vgl. Crime Survey 2022), um die Dunkelziffer bei Straftaten zu erheben, einschliesslich Formen von Rassismus und Diskriminierung nach Artikel 261bis StGB.

8. Artikel 9 Rahmenübereinkommen (Zugang zu den Medien)

8.1. Fernseh- und Radiosendungen über die Kultur, die Traditionen und die Geschichte der Angehörigen der Minderheiten der Jenischen und Sinti/Manouches

Weitere Empfehlung laut der *Resolution des Ministerkomitees*: «*Die Produktion von Fernseh- und Radiosendungen über die Kultur, die Traditionen und die Geschichte der Angehörigen der Minderheiten der Jenischen, Sinti und Manouches unterstützen und dabei eng mit deren Vertreterinnen und Vertretern zusammenarbeiten. Die Behörden sollten zudem Aufklärungsmassnahmen durchführen, um die Angehörigen der Minderheiten der Jenischen, Sinti und Manouches für den bestehenden Beschwerde- und Überwachungsmechanismus des Schweizer Presserates betreffend redaktionelle Beiträge in den Medien zu sensibilisieren.*»

131. Die Rechtslage hat sich seit dem letzten Staatenbericht nicht geändert. Unter Berücksichtigung der Programmautonomie (Art. 6 Abs. 3 RTVG; Art. 93 Abs. 3 BV) verpflichtet der gesetzliche Programmauftrag die SRG, das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch unter den Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen und gesellschaftlichen Gruppierungen zu fördern (Art. 24 Abs. 1 Bst. b RTVG; SR 784.40; vgl. auch Art. 3 Abs. 4 SRG-Konzession). Sowohl die SRG als auch die regionalen konzessionierten Veranstalter sind zur Stärkung kultureller Werte verpflichtet (Art. 3 und 7 SRG-Konzession; Art. 6 Konzessionen der Regionalen Fernsehveranstalter 2025–2034). Beschwerden werden von der UBI bzw. dem Schweizer Presserat behandelt; aus der UBI-Entscheiddatenbank sind keine Fälle betreffend Jenisch oder, Sinti/Manouches ersichtlich.

132. Die Themen rund um die Jenischen und Sinti/Manouches sind in den Schweizer Medien stark präsent und haben insbesondere seit der Kenntnisnahme des Bundesrates eines Rechtsgutachtens bezüglich der Aktion «Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute (vgl. Rz. 84) weiter an Sichtbarkeit gewonnen. Zahlreiche Radiosendungen, Zeitungsartikel sowie Fernsehreportagen setzen sich regelmässig mit der Geschichte, der Kultur und den aktuellen Anliegen dieser Minderheiten auseinander und tragen damit zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit bei. Das EDI (BAK) und die Stiftung

[14] Vgl. Ausführungen im CERD-Bericht, a.a.O., Rz. 82.

Zukunft für Schweizer Fahrende stehen den Medien als Ansprechpartner zur Verfügung und fördern die Einbindung von Minderheitenvertreterinnen und -vertretern für eine sachgerechte Berichterstattung.

133. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende erachtet eine ausgewogene Berichterstattung als sehr wichtig und hebt die Offenheit der SRG-Journalistinnen und -Journalisten gegenüber dem Thema positiv hervor.

8.2. Unterstützung von Rundfunk und Printmedien in italienischer und rätoromanischer Sprache im Kanton Graubünden/Grischun/Grigioni

Der Beratende Ausschuss «*ermutigt die Bundes- und Kantonsbehörden, ihre Anstrengungen zur Unterstützung von Rundfunk und Printmedien in italienischer und rätoromanischer Sprache im Kanton Graubünden/Grischun/Grigioni weiterzuführen.*»

134. Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird auf den neunten Staatenbericht zur Sprachencharta vom 9. September 2026 verwiesen (vgl. zweiter Teil, Ziff. 6.5 und 11.7).

135. Die SRG betreibt drei italienischsprachige Radioprogramme, ein rätoromanisches Radioprogramm sowie zwei italienischsprachige Fernsehprogramme; das Fernsehangebot enthält zudem Sendungen auf Rätoromanisch (vgl. Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 SRG-Konzession). Seit 2020 unterliegen rätoromanische Online-Textbeiträge keiner Zeichenbeschränkung mehr

136. Die Mehrsprachigkeit und die Vielfalt der Kulturen ist ein konstitutives Element der schweizerischen Identität. Die SRG trägt mit ihren Beiträgen über die jeweils anderen Sprachregionen zum Verständnis zwischen den Sprachregionen bei. Diese Formulierung, die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist, präzisiert das Anliegen (Art. 12 Konzession). Bei diesem zentralen Element des SRG-Leistungsauftrags ist eine kontinuierliche Sensibilisierung der Öffentlichkeit geboten. Deshalb muss die SRG darüber Bericht erstatten. Das UVEK (BAKOM) überprüft diese Leistungen fortlaufend. Die Analyse zeigt, dass die SRG die diesbezüglichen Anforderungen der Konzession erfüllt: Aufsicht-SRG.

137. Das UVEK erteilte am 11. Januar 2024 neue Konzessionen für die regionalen Radio- und Fernsehveranstalter (2025–2034). Radio Grischa und Tele Südostschweiz müssen die Mehrsprachigkeit berücksichtigen und Teile ihres Programms auf Italienisch und Rätoromanisch senden (Art. 5 Abs. 7 Konzession Radio Grischa; Art. 5 Abs. 7 Konzession TV Südostschweiz).

138. Printmedien werden über indirekte Presseförderung (Zustellungsermässigung) unterstützt, u. a. der *Corriere del Ticino* und die *La Pagina da Surmeir*.

139. Im Kanton Graubünden verlagerte sich der Schwerpunkt der Medienförderung nach der Umwandlung der rätoromanischen Nachrichtenagentur in die *Fundaziun Medias Rumantschas* (2020) auf die italienischsprachigen Medien. Seit 2025 bündelt das kantonsfinanzierte Portal GRI.media die Printmedien der italienischsprachigen Regionen. Der *Servizio Valli Italofone* von Keystone-SDA wurde ausgebaut: seit 2024 eine Vollzeitstelle in Chur, ab 2026 drei zusätzliche Aussenstellen (60 %) in den Talschaften.

140. Die Pgi begrüsst die Stärkung der italienischsprachigen Medien, hält eine weitere Erhöhung der RSI-Regionalredaktionsressourcen angesichts der Bundessparmassnahmen jedoch für schwer realisierbar. Die FRR erachtet die Ausstattung der *Radiotelevisiun Svizra Rumantscha* RTR mit lediglich 2 Prozent der Empfangsgebühreneinnahmen als unzureichend – das Fernsehprogramm sei auf weniger als zwei Stunden pro Woche beschränkt und verfüge über keinen eigenen Kanal – und regt eine Stärkung des rätoromanischen Fernsehprogramms an. *Pro Idioms Surselva* regt zudem an, dass RTR-Nachrichten und -Webseite sowie *La Quotidiana* die Idiome stärker berücksichtigen.

9. Artikel 10 Rahmenübereinkommen (Förderung und Verwendung der Minderheitensprachen auf Bundesebene)

Der Beratende Ausschuss «*fordert die Behörden auf, die Möglichkeit, Italienisch zu verwenden, durch die Einstellung von sprachlich qualifiziertem Personal weiter zu fördern.*

Der Beratende Ausschuss «*ermutigt die Behörden, ihre Anstrengungen zur Stärkung der Mehrsprachigkeit auf Bundesebene weiterzuführen und insbesondere eine effektive und angemessene Präsenz von Angehörigen sprachlicher Minderheiten in der Bundesverwaltung sicherzustellen. Dies gilt namentlich für italienisch- und rätoromanischsprachige Bedienstete.*»[15]

Der Beratende Ausschuss fordert die Bundesbehörden auf, in Absprache mit den Vertreterinnen und Vertretern der rätoromanischen Gemeinschaft festzulegen, welche Informationen ins Rätoromanische übersetzt werden sollen.»

141. Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird auf den neunten Staatenbericht zur Sprachencharta vom 9. September 2026 verwiesen (vgl. dritter Teil, Ziff. 11.6).

142. Die jüngste Evaluation der Mehrsprachigkeitspolitik des Bundesrates (Evaluationsbericht 2019–2023) fällt positiv aus: Dank neuer Governance-Instrumente hat sie an Effizienz und Kohärenz gewonnen. Das Monitoring der Ziele erfolgt unter anderem auf der Grundlage der vom Eidgenössischen Personalamt gelieferten Daten, insbesondere jener zu den vier Sprachgemeinschaften (Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch) sowie zu den Sprachkenntnissen in den jeweils anderen Amtssprachen, die bei den Mitarbeitenden erhoben wurden. Im Jahr 2023 hat die Bundesverwaltung die Zielwerte für alle Sprachgemeinschaften erreicht. Die Unterschiede zwischen Departementen und Verwaltungseinheiten sollen jedoch weiter abgebaut werden. Die Analyse der Sprachkompetenzen zeigt insgesamt hohe Kenntnisse in den anderen Amtssprachen, mit Verbesserungspotenzial bei Kaderpersonen. Die Ergebnisse 2022 sind gegenüber 2018 relativ konstant, ohne entscheidende Fortschritte bei Französisch-/Italienischkenntnissen namentlich der Deutschsprachigen, wobei das Weiterbildungsangebot das wirksamste Instrument bleibt.

143. Der Evaluationsbericht 2023 beantwortet zudem das Postulat SPK-N 20.3921 zu den Mehrsprachigkeitsweisungen: Stellenausschreibungen und die Vertretung der Sprachgemeinschaften in Gremien und bei Auftragsvergaben sind zufriedenstellend, weiterer Handlungsbedarf besteht bei der Berücksichtigung der Sprachkenntnisse in der jährlichen Leistungsbeurteilung. Die Beantwortung der Motion SPK-N 20.3920 (Erhebungszeitraum 2022–2023) zeigt ein zusätzliches Rekrutierungspotenzial bei französisch- und italienischsprachigen Bewerbenden, insbesondere da der Anstellungsanteil Letzterer deutlich unter ihrem Bewerbungsanteil liegt. Zur Erfüllung des Postulats SPK-N 24.3812 «Eingehende Analyse des Verhältnisses zwischen Bewerbungen und Rekrutierungen pro Sprachgruppe» wurde die Datenerhebung fortgesetzt. Gemäss Antwort des Bundesrates auf die Interpellation 26.3816 vom 19.08.2026 sollen diese Daten zu den Herkunftskantonen und Erstsprachen der Bewerbenden und Eingestellten vermehrt genutzt werden, um griffige Massnahmen zur Rekrutierung von Personen aus untervertretenen Sprachgemeinschaften abzuleiten.

144. In Absprache mit der Standeskanzlei des Kantons Graubünden und der *Lia Rumantscha* legt die Bundeskanzlei fest, welche Informationen ins Rätoromanische übersetzt werden sollen.

145. Die *Lia Rumantscha* bietet seit 2021 Sensibilisierungsangebote zu rätoromanischer Sprache und Kultur in der Bundesverwaltung an; entsprechende Angebote bestehen seit 2015 auch für das Italienische. Seit Juni 2025 stehen neue Instrumente zur Verankerung der Mehrsprachigkeit in den Departementen zur Verfügung, die Kader mit Führungsfunktion gezielt ansprechen.

146. Die Pgi begrüsst die erzielten Fortschritte, kritisiert jedoch die anhaltende Untervertretung italienischsprachiger Personen in Kaderpositionen und fehlende Fortschritte bei den Sprachkenntnissen.

[15] Diese unter Art. 15 Rahmenübereinkommen geäusserte Empfehlung des Beratenden Ausschusses wird aus thematischen Gründen hier erläutert.

Die FRR hält fest, dass eine vollwertige Verwendung des Rätoromanischen in der Bundesverwaltung kaum realisierbar sei, solange es keine Amtssprache des Bundes sei.

10. Artikel 10 Rahmenübereinkommen (Verwendung der Minderheitensprachen im Kanton Graubünden/Grischun/Grigioni)

Der Beratende Ausschuss «*fordert die Behörden nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur vermehrten Verwendung der italienischen und der rätoromanischen Sprache in der Verwaltung des Kantons Graubünden/Grischun/Grigioni zu intensivieren.*»

147. Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird auf den neunten Staatenbericht zur Sprachencharta vom 9. September 2026 verwiesen (vgl. zweiter Teil, Ziff. 6.4 und 8.4).

148. Graubünden hat den Übersetzungsdienst um je eine Vollzeitstelle ausgebaut und arbeitet seit August 2024 nach einem neuen Konzept. Das Übersetzungsprogramm *Supertext* steht nun allen Verwaltungsmitarbeitenden auch auf *Rumantsch Grischun* zur Verfügung. Die Fachstelle für Mehrsprachigkeit sensibilisiert die Dienststellen zur Verwendung von Rätoromanisch und Italienisch über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus. Die neue HR-Strategie bezieht die Dreisprachigkeit in die Rekrutierung ein; ab 2027 wird sie in den neuen Webauftritt und das *Corporate Design* integriert.

149. Die Pgi anerkennt die bisherigen Bemühungen (Fachstelle, erweitertes Sprachkursangebot, Simultanübersetzung im Grossen Rat, trilinguales ePortal und Social-Media-Kommunikation), sieht aber weiteren Handlungsbedarf bei Stellenausschreibungsrichtlinien, gleichzeitiger Publikation in allen Kantonssprachen und Erhöhung des Anteils italienischsprachiger Kaderpersonen. Das *Forum per l'italiano in Svizzera* beurteilt die Lage der italienischen Sprache in der kantonalen Verwaltung demgegenüber als zufriedenstellend; die FRR anerkennt die Fortschritte, stellt aber fest, dass weiterhin Lücken bestehen.

11. Artikel 11 Rahmenübereinkommen (Topografische Angaben und sonstige Schilder, Aufschriften und Inschriften in zwei- und dreisprachigen Kantonen)

Der Beratende Ausschuss «*fordert sowohl die Kantons- als auch die Gemeindebehörden auf, die numerischen Vorgaben für zweisprachige und dreisprachige Schilder flexibel anzuwenden*.»

150. Der Kanton Bern hält fest, dass die Zweisprachigkeit bei Strassenschildern in der Stadt Biel/Bienne vorhanden ist und keine Umsetzungsprobleme bekannt sind; massgeblich ist die Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21).

151. Die FRR weist auf Verbesserungspotenzial bei der Verwaltung des Kantons Graubünden bezüglich der Verwendung der jeweiligen Ortssprache bei topografischen Bezeichnungen hin. Der RFB hält fest, dass die französischsprachige Bevölkerung im Kanton Bern rund 10 Prozent ausmacht und der Kanton offiziell zweisprachig ist, topografische Angaben in den einsprachigen Gebieten jedoch selten zweisprachig ausgeführt sind.

12. Artikel 12 Rahmenübereinkommen (Effektiver Zugang zu Bildung)

Der Beratende Ausschuss «*fordert die Behörden nachdrücklich auf, die obligatorische Schulbildung effektiv zu gewährleisten und die Abwesenheitsquote bei den Kindern von Jenischen, Sinti und Manouches zu reduzieren. Die Behörden sollten ihre Anstrengungen weiterführen, um Kinder und Eltern mit fahrender Lebensweise in das Bildungssystem zu integrieren und Bedingungen zu schaffen, die es erlauben, das Recht auf Bildung mit dem Recht auf eine fahrende Lebensweise zu vereinbaren*.»

Der Beratende Ausschuss «*fordert die Behörden aller Kantone auf, in enger Absprache mit den betroffenen Familien weiterhin flexible und auf Personen mit fahrender Lebensweise ausgerichtete Lösungen im Bereich der Schul- und Berufsbildung zu entwickeln.*»

152. Das verfassungsmässige Recht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 BV) umfasst die gesamte Volksschule (Primarstufe und Sekundarstufe I) und gilt für sesshafte wie für fahrende Kinder gleichermassen. Da die Schweiz keine Daten auf ethnischer oder kultureller

Grundlage erhebt, liegen keine genauen Zahlen zur Schulsituation der fahrenden Kinder vor; aufgrund der kantonalen Zuständigkeit bestehen unterschiedliche Ansätze.

153. Das Thema ist im Aktionsplan Jenische, Sinti, Roma (2016) verankert. Der Fokus des EDI (BAK) liegt auf bestehenden Initiativen: Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende begleitet mit dessen Unterstützung ein nationales Projekt zur besseren Vereinbarkeit von Schulbildung und fahrender Lebensweise.

154. Mehrere Kantone bieten flexible, mit Fernunterricht kombinierte Schulmodelle für Kinder mit fahrender Lebensweise an: Zürich (individuelle Einschulungs- und Unterrichtsvereinbarungen, Koordination mit anderen Schulen, Fernunterrichtselemente, teils mit der Radgenossenschaft und der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende); Aargau (Schulbesuch am Aufenthaltsort im Winter, Fernunterricht mit Stoffnachsendung im Sommer, Stütz- und Fördermassnahmen; im Berufsbildungsbereich anerkennt der Kanton den Bedarf an flexiblen Lösungen, sieht aber begrenzte Einflussmöglichkeiten) sowie ebenso Neuenburg mit flexiblen, familienabgestimmten Lösungen; St. Gallen (unverzügliche Aufnahme sesshafter Kinder, Lehrmittel und Lernaufträge durch die Klassenlehrperson während der Fahrt), Freiburg (Leitlinien für Fernunterricht) und Basel-Landschaft (Beratung zur Sommerbeschulung); sowie Bern, wo jede Standortgemeinde mit Halteplatz ein eigenes Bildungskonzept führt – etwa das Modell Bern-Buech, das winterliche Lernateliers mit ganzjährigem Fernunterricht (*Lernen unterwegs*) kombiniert und teilweise Regelklassenintegration vorsieht, koordiniert durch die eng mit der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende zusammenarbeitende Koordinationsstelle Fahrende. Solothurn hat sein Beschulungskonzept (Schulpflicht am Standplatz, Bildungszugang während der Reisezeit) in Zusammenarbeit mit der Radgenossenschaft und der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende erarbeitet.

155. Andere Kantone verfolgen folgende Ansätze: Tessin setzt einen ständigen Wohnsitz für die Schulintegration voraus (Schuleintritte jenischer Kinder sind dort nicht bekannt); Waadt wendet Langzeiturlaubsregelungen flexibler an (Reisetätigkeit Mai bis September bei Beschulung Oktober bis April, ununterbrochene Einschreibung); Genf anerkennt junge Jenische als in Ausbildung, wenn sie ihre Tätigkeit im Familienbetrieb nachweisen, und berücksichtigt damit auch Ausbildungswege ausserhalb klassischer Bildungsstrukturen.

156. Die UVVSN hält den Begriff «Abwesenheitsquote» für unzutreffend: Die Kinder würden während der Reisezeit zuhause unterrichtet und seien demnach lediglich örtlich abwesend. Entscheidend sei flexible, an die Lebensweise angepasste Organisation des Schulunterrichts. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende erarbeitet ihrerseits derzeit eine Strategie zur Kinder- und Jugendförderung mit Schwerpunkt Volksschulbildung von Jenischen und Sinti/Manouches; bereits vorliegende Grundlagen zeigten, dass staatliche Stellen den Bildungszugang durch flexible, diskriminierungsfreie Massnahmen sicherstellen müssten.

13. Artikel 14 Rahmenübereinkommen (Unterrichten von und Unterricht in den Minderheitensprachen)

Der Beratende Ausschuss «*ermutigt die betroffenen Bundes- und Kantonsbehörden, das Unterrichten von und den Unterricht in Italienisch und Rätoromanisch ausserhalb der traditionell von Personen dieser Minderheiten bewohnten Gebiete zu fördern.*»

157. Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird auf den neunten Staatenbericht zur Sprachencharta vom 9. September 2026 verwiesen (vgl. zweiter Teil, Ziff. 5, 6.2 und 8.2).

158. Gestützt auf das Sprachengesetz unterstützt das EDI (BAK) die Kantone Graubünden und Tessin substanziell bezüglich Italienisch und Rätoromanisch, einschliesslich didaktischer Materialien und bilingualer Maturitätsprogramme (Italienisch-Deutsch und Italienisch-Französisch) (vgl. Rz. 122). Mit der Revision des Sprachengesetzes (vgl. Rz. 123) wird die Förderung von Italienisch und Rätoromanisch ausserhalb ihrer angestammten Sprachgebiete gestärkt; der Bundesbeitrag kann bis zu 75 Prozent der Gesamtkosten betragen. Gefördert wird heute eine breite Palette sprachlicher und kultureller Projekte auch ausserhalb der klassischen Sprachgebiete, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Familien in der Diaspora, ergänzt durch Austauschformate und wissenschaftliche Analysen zur Mehrsprachigkeit.

159. Die Kantone Bern, Graubünden und Tessin fördern den Unterricht in Italienisch bzw. Rätoromanisch mit unterschiedlichen Schwerpunkten: Bern bietet Italienisch auf Sekundarstufe I als Freifach und auf Gymnasialstufe als Grundlagen- und Schwerpunktfach an, verbunden mit einer

zweisprachigen Maturität (Deutsch-Italienisch bzw. Französisch-Italienisch, Austauschjahr im Tessin) sowie Rätoromanisch über *Rumantsch a distanza* der *Lia Rumantscha* und von Movetia unterstützten Sprachaustauschprogrammen. In Graubünden ist an der Volksschule die erste Fremdsprache stets eine andere Kantonssprache; in den deutschsprachigen Regionen wird Italienisch ab der 3. Klasse als Pflichtfach unterrichtet. Tessin begrüsst das revidierte Sprachengesetz und führt unter Più italiano mehrere Aktivitäten durch: die dreijährliche Fachtagung *Pluralità* für Sprachlehrpersonen (2025 rund 100 Teilnehmende), die *Settimana della Svizzera italiana* als Austauschprogramm für Gymnasien, Mittel- und Berufsschulen (2025 an fünf Standorten), das seit 2016 laufende Intensivprogramm *Italiando* (2025: 219 Jugendliche, insgesamt 1768) sowie Movetia-Stipendien für Schulaufenthalte, Sprachstudien und Praktika im In- und Ausland.

160. Die Pgi begrüsst das revidierte Sprachengesetz mit der Möglichkeit, Italienisch und Rätoromanisch ausserhalb der angestammten Gebiete zu fördern, sieht gleichzeitig Umsetzungslücken bei der Maturitätsverordnung: rund 20 Prozent der Gymnasien kämen der Pflicht zum Grundlagenfach Italienisch nicht nach, fehlende italienische Lehrmittel befänden sich erst in Übersetzung (Abschluss bis 2028), in der kaufmännischen Berufsbildung sei statt Italienisch Englisch als erste Fremdsprache festgelegt worden, und Graubünden solle bilinguale/trilinguale Schulen sowie das Austauschprogramm Movetia stärker ausbauen; die Ergebnisse Graubündens blieben trotz Fortschritten hinter jenen von Bern, Waadt und Wallis zurück. Das *Forum per l'italiano in Svizzera* stellt einen schleichenden Rückgang des Italienischunterrichts ausserhalb der Italophonie fest und fordert verstärkte Aufmerksamkeit auf Bundesebene. Die FRR hält den Rätoromanischunterricht für strukturell benachteiligt – der Deutschanteil nehme selbst in rätoromanischen Schulen im Laufe der Schulzeit stark zu, das Angebot ausserhalb des angestammten Sprachgebiets sei zu gering. *Pro Idioms Surselva* weist auf den Mangel an aktuellen Lehrmitteln in den Idiomen hin, dessen Übersetzungsarbeit Lehrpersonen belaste und die Attraktivität des Lehrberufs mindere.

14. Artikel 15 Rahmenübereinkommen (Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten sowie am wirtschaftlichen und sozialen Leben – Sprachminderheiten)

14.1. Stärkung der Mehrsprachigkeit auf Bundesebene

Der Beratende Ausschuss «*ermutigt die Behörden, ihre Anstrengungen zur Stärkung der Mehrsprachigkeit auf Bundesebene weiterzuführen und insbesondere eine effektive und angemessene Präsenz von Angehörigen sprachlicher Minderheiten in der Bundesverwaltung sicherzustellen. Dies gilt namentlich für italienisch- und rätoromanischsprachige Bedienstete.*»

161. Siehe die Ausführungen zu Artikel 10 Rahmenübereinkommen (Förderung und Verwendung der Minderheitensprachen auf Bundesebene), dritter Teil, Ziffer 9.

14.2. Verwendung des Italienischen und des Rätoromanischen im wirtschaftlichen und sozialen Leben

Der Beratende Ausschuss «*ermutigt die Behörden, die Verwendung des Italienischen und des Rätoromanischen im wirtschaftlichen und sozialen Leben sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Gebiete, in denen sie traditionell verwendet werden, zu fördern und zu erleichtern.*»

162. Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird auf den neunter Staatenbericht zur Sprachencharta vom 9. September 2026 verwiesen, der die Verwendung des Italienischen und Rätoromanischen im wirtschaftlichen und sozialen Leben eingehend erläutert (vgl. insbesondere zweiter Teil, Ziff. 5, 6.4, 6.7, 7.7 und 8.1).

163. Graubünden setzt den Schwerpunkt auf die Entwicklung digitaler Übersetzungswerkzeuge: *Lia Rumantscha* hat im Auftrag von Bund und Kanton eine *Strategia digitala rumantscha* erarbeitet, und der Kanton unterstützt die digitale Transformation seit 2026 mit jährlich 300 000 Franken. Die Situation der italienischen Sprache im Kanton Tessin ist stabil; die Bundesmittel für 2025–2028 (rund 2,5 Mio. CHF) fliessen in Leseförderung, Sprach- und Kulturförderung (u. a. *Più italiano*, *Ponti culturali*) sowie Forschungsprogramme. Der Staatsrat Tessin empfahl die am 8. März 2026 von Volk und Ständen abgelehnte SRG-Initiative ebenfalls zur Ablehnung, um eine Reduktion des italienischen Angebots zu verhindern, und unterstützt das *Forum per l'italiano in Svizzera* seit 2012 mit einem Jahresbeitrag von 5000 Franken.

164. Die Pgi begrüsst die dreisprachigen Webauftritte öffentlicher Institutionen in Graubünden, kritisiert jedoch, dass die Website des Kantonsspitals Chur nur auf Deutsch verfügbar sei. Das *Forum per l'italiano in Svizzera* sieht im halböffentlichen Bereich – namentlich im Gesundheitswesen – Handlungsbedarf und erachtet eine angemessene Finanzierung als entscheidend. Die FRR regt an, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit eine besondere Sympathie für das Rätoromanische zu fördern.

14.3. Verwendung der deutschen Sprache

Der Beratende Ausschuss «*fordert die betroffenen Bundes- und Kantonsbehörden auf, gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der deutschsprachigen Minderheiten Massnahmen zur Förderung der Verwendung der deutschen Sprache, insbesondere in der Gemeindeverwaltung, zu prüfen.*»

165. Diesbezüglich wird auf den neunten Staatenbericht zur Sprachencharta vom 9. September 2026 verwiesen (vgl. zweiter Teil, Ziff. 10.2).

15. Artikel 17 und 18 Rahmenübereinkommen (Bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit)

Der Beratende Ausschuss «*ermutigt die Behörden, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit weiter zu erleichtern und den Aufbau von bilateralen und multilateralen Beziehungen zu unterstützen*.»

166. Der Kanton Bern setzt sich gemeinsam mit den Kantonen Waadt, Neuenburg und Jura im Rahmen des Interreg-Programms Frankreich–Schweiz und der Neuen Regionalpolitik für den grenzüberschreitenden Lebensraum im Jurabogen (Industrie, Tourismus) ein. Der Bernjurassische Rat prüft die Interreg-Gesuche für den französischsprachigen Kantonsteil.

167. Bezüglich kantonsübergreifender Zusammenarbeit verweist Graubünden auf die 2022 gegründete *Unione dei Segretari comunali del Grigioni Italiano*, welche die Anliegen der italienischsprachigen Gemeinden koordiniert und den Austausch mit Tessiner Gemeinden fördert. Der Kanton Wallis verweist ebenfalls auf die interkantonale Zusammenarbeit zum Thema Zweisprachigkeit im Rahmen der hauptstadtregionschweiz.

168. Das *Forum per l'italiano in Svizzera* stellt fest, dass sich die Situation dank verschiedener Initiativen des EDA und des Kantons Tessin deutlich verbessert habe.

IV. Spezifische Fragen

Ein spezifischer Fragenkatalog wurde der Schweiz nicht unterbreitet (vgl. Richtlinien des Ministerkomitees vom 6. Juli 2022).

V. Zusätzliche Informationen

Kontaktdaten von Organisationen, die Angehörige nationaler Minderheiten vertreten, werden in einem separaten Dokument zugestellt und nicht veröffentlicht (vgl. Richtlinien des Ministerkomitees vom 6. Juli 2022).

Anhang I: Aktualisierte statistische Angaben zu den nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten

1. Sprachsituation in der Schweiz

1.1. Sprachen in der Schweiz und deren territoriale Verbreitung

Nationale Ebene

Die Schweiz zeichnet sich durch ihre sprachliche Vielfalt und ihre vier Landessprachen aus: Französisch, Deutsch, Italienisch und Rätoromanisch. Im Jahr 2024 war Deutsch (und/oder Schweizerdeutsch) die Hauptsprache (oder eine der Hauptsprachen) von 61 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung. Französisch wurde von 23 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung als Hauptsprache angegeben, Italienisch (und/oder ein Tessiner oder Bündner-italienischer Dialekt) von 8 Prozent und Rätoromanisch von 0,4 Prozent (vgl. Tab. 1).

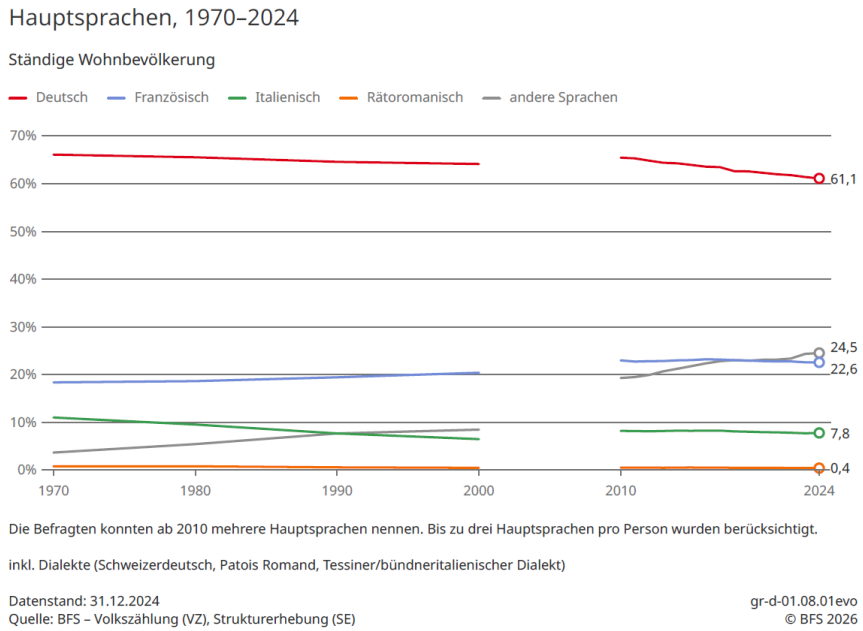
Tabelle 1: Ständige Wohnbevölkerung nach Hauptsprache(n), 2024

	2024		
	Absolute Zahlen	Vertrauensintervall 95 %: ± in %	Anteil in %
Total	8 836 430	-	116,4
Deutsch	5 400 082	0,2	61,1
Französisch	1 994 713	0,3	22,6
Italienisch	688 670	0,8	7,8
Rätoromanisch	38 009	4,4	0,4
Andere Sprachen	2 168 421	0,5	24,5

Das Total beträgt über 100 Prozent, da die Befragten mehr als eine Hauptsprache angeben konnten.
Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS) – Strukturerhebung (SE)

Schweizweit betrachtet hat sich die Sprachenlandschaft in den letzten Jahrzehnten leicht verändert (vgl. Abb. 1). Die Anteile der Personen, die Deutsch (inkl. Schweizerdeutsch), Italienisch (inkl. Tessiner oder Bündner-italienische Dialekte) oder Rätoromanisch als ihre Hauptsprache(n) bezeichnen, sind zwischen 1970 und 2024 leicht zurückgegangen. Gleichzeitig hat der Anteil des Französischen als Hauptsprache etwas zugenommen. Insgesamt ist der Anteil der Nichtlandessprachen in der Schweiz seit 1970 angestiegen. Die markante Zunahme zwischen 2000 und 2010 ist auf die Möglichkeit zurückzuführen, in der Erhebung mehrere Hauptsprachen anzugeben.

Abbildung 1: Hauptsprachen, 1970–2024



Nach Sprachgebiet:

Die vier Landessprachen der Schweiz – Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch – verteilen sich geografisch auf vier Sprachregionen.

In der Deutschschweiz wird nach Deutsch Italienisch am häufigsten als Hauptsprache genannt (vgl. Tab. 2).[16] In der italienischen Schweiz wird Deutsch doppelt so häufig als Hauptsprache angegeben wie Französisch, während in der französischen Schweiz Deutsch und Italienisch nahezu gleich stark vertreten sind. Im rätoromanischen Sprachgebiet gibt die Hälfte der Wohnbevölkerung Deutsch als Hauptsprache an.

Tabelle 2: Prozentuale Anteile der Landessprachen nach Sprachgebiet, 2022–2024 kumuliert

	Anteil Deutsch-sprachige	Anteil Französisch-sprachige	Anteil Italienisch-sprachige	Anteil Rätoromanisch-sprachige	Anteil Nichtlandes-sprachen
Total	61,4	22,6	7,8	0,4	24,1
Deutsches Sprachgebiet	84,0	3,0	4,3	0,4	23,7
Französisches Sprachgebiet	4,7	83,3	4,3	0,1	26,9
Italienisches Sprachgebiet	8,9	3,6	88,2	0,1	15,4
Rätoromanisches Sprachgebiet	47,5	(0,9)	4,3	63,6	10,3

() Hochrechnung aus weniger als 50 Beobachtungen. Das Resultat ist mit Vorsicht zu betrachten.
Das Total beträgt über 100 Prozent, da die Befragten mehr als eine Hauptsprache angeben konnten.
Quelle: BFS – SE

In den zweisprachigen Kantonen Bern, Freiburg und Wallis

In den drei zweisprachigen Kantonen macht jeweils eine der beiden Landessprachen einen Anteil von mehr als zwei Drittel aus. Die Kantone Freiburg und Wallis sind mehrheitlich französischsprachig (69 % bzw. 67 % geben Französisch als ihre Hauptsprache oder als eine ihrer Hauptsprachen an; kumulierte Daten 2022–2024), der Kanton Bern ist mehrheitlich deutschsprachig (82 %). Diese drei zweisprachigen Kantone sind jeweils klar in zwei unterschiedliche Sprachgebiete unterteilt. Die wichtigsten Ausnahmen sind die Städte Biel/Bienne (48 % gaben Deutsch als Hauptsprache oder als eine ihrer Hauptsprachen an, 43 % Französisch; kumulierte Daten 2020–2024) und Fribourg/Freiburg (mit Anteilen von 17 bzw. 72 %). Der Anteil der Französischsprachigen in städtischen Gebieten nimmt tendenziell zu, insbesondere in den zweisprachigen Städten Biel/Bienne und Fribourg/Freiburg[17].

1.2. Statistische Angaben und Grafiken zu den Minderheitensprachen

Italienisch und Tessiner oder Bündner-italienische Dialekte

Insgesamt 8 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz gaben Italienisch als Hauptsprache oder als eine ihrer Hauptsprachen an (kumulierte Daten 2022–2024, vgl. Tab. 3). Die Italienischsprachigen ausserhalb ihres Sprachgebiets (53 %) sind zahlreicher als diejenigen, die in der italienischen Schweiz wohnen (47 %). In der Schweiz ist Italienisch sowohl eine Landessprache als auch eine Migrationssprache: 45 Prozent der Italienischsprachigen haben einen Migrationshintergrund.

[16] Die regionalen Daten stammen aus einer Stichprobenerhebung, deshalb werden sie über drei Jahre kumuliert.
[17] Statistik der Schweizer Städte 2024.

Tabelle 3: Ständige Wohnbevölkerung, die Italienisch (oder einen Tessiner / Bündner-italienischen Dialekt) als Hauptsprache angibt, nach Kanton und Sprachregion, 2022–2024 kumuliert

	Absolute Zahlen	Vertrauensintervall: ± (in %)	Anteil in %
Total	**679 980**	**0,2**	**100,0**
Ausserhalb der italienischen Sprachregion	357 101	0,4	52,5
In der italienischen Sprachregion	322 879	0,3	47,5
… im Kanton Tessin	309 191	0,3	45,5
… im Kanton Graubünden	13 688	4,4	2,0

Quelle: BFS – SE

Im Kanton Tessin geben rund 9 von 10 Personen Italienisch als Hauptsprache oder als eine ihrer Hauptsprachen an (88 %; kumulierte Daten 2022–2024), 9 Prozent sind deutschsprachig. Zwei Regionen im Kanton Graubünden sind mehrheitlich italienischsprachig: Bernina (91 %) und Moesa (89 %). In der Region Maloja gaben mehr als ein Viertel der Personen Italienisch als ihre Hauptsprache oder als eine ihrer Hauptsprachen an (28 %).

Die Tessiner und Bündner-italienischen Dialekte werden im Gegensatz zum Italienischen nur regional verwendet: Lediglich 1,4 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren in der Schweiz geben an, regelmässig einen dieser Dialekte zu sprechen. Im Tessin und im italienischsprachigen Graubünden beträgt der Anteil 29 Prozent.[18]

Rätoromanisch

Wie Italienischsprachige leben auch Rätoromanischsprachige mehrheitlich ausserhalb ihres Sprachgebiets. Rund 70 Prozent der Personen, die Rätoromanisch als ihre Hauptsprache oder als eine ihrer Hauptsprachen nennen, leben nicht im rätoromanischen Sprachgebiet (kumulierte Daten 2022–2024; vgl. Tab. 4). Die Mehrheit von ihnen (66 %) lebt in der Deutschschweiz, einschliesslich dem deutschsprachigen Teil Graubündens. Lediglich 30 Prozent leben im rätoromanischen Sprachgebiet. Im rätoromanischen Stammgebiet gaben 66 Prozent[19] der Bevölkerung an, mindestens einmal pro Woche ein rätoromanisches Idiom (Sursilvan, Sutsilvan, Surmiran, Puter, Vallader) zu verwenden. In der Deutschschweiz beträgt dieser Anteil lediglich 0,5 Prozent.[20] Etwas mehr als 26 000 Personen im Kanton Graubünden nennen ein rätoromanisches Idiom als Hauptsprache. Dies entspricht rund 13 Prozent der Kantonsbevölkerung.

Tabelle 4: Ständige Wohnbevölkerung, die Rätoromanisch als Hauptsprache angibt, nach Kanton und Sprachregion, 2022–2024 kumuliert

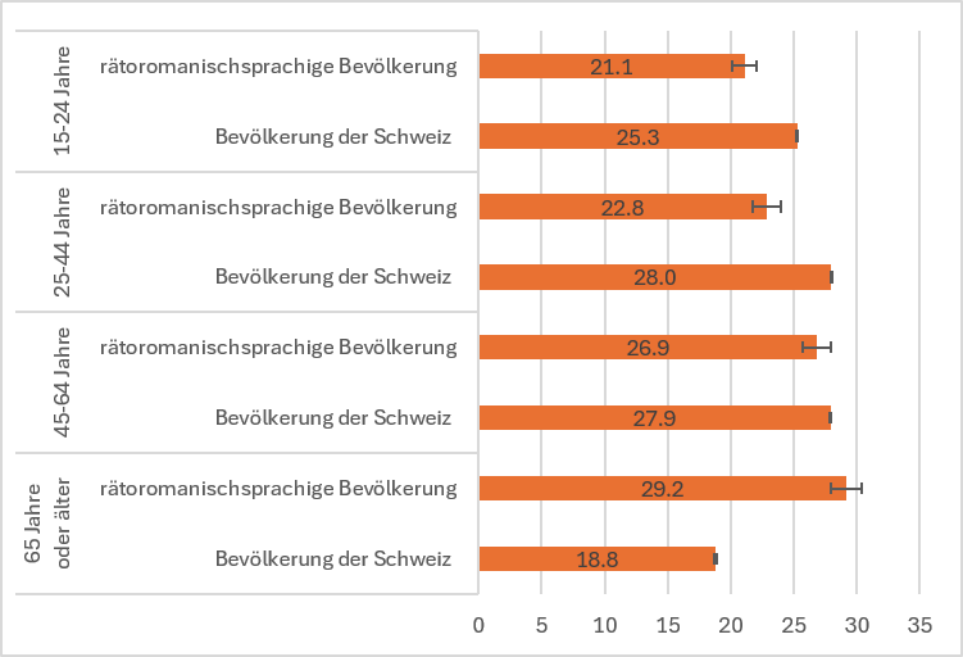
	Absolute Zahlen	Vertrauensintervall: ± (in %)	Anteil in %
Total	**39 224**	**2,5**	**100,0**
Schweiz (ausserhalb des Kantons Graubünden)	12 915	4,4	33,0
Kanton Graubünden	26 309	3,0	67,0
... im rätoromanischen Sprachgebiet	11 600	4,6	29,5
... ausserhalb des rätoromanischen Sprachgebiets	14 709	4,2	37,5

Quelle: BFS – SE

[18] Erhebung zur Sprache, Religion und Kultur (ESRK) 2024.
[19] Hochrechnung aus weniger als 30 Beobachtungen. Das Resultat ist mit Vorsicht zu betrachten.
[20] ESRK 2024.

Ein Vergleich der Altersstruktur von Personen mit Rätoromanisch als Hauptsprache mit der Bevölkerungsstruktur der Schweiz zeigt, dass die Rätoromanischsprachigen im Schnitt älter sind: 29 Prozent der Rätoromanischsprachigen sind 65 Jahre oder älter (kumulierte Daten 2022–2024), während dieser Anteil in der Gesamtbevölkerung 19 Prozent beträgt. Personen unter 25 Jahren machen 21 Prozent der rätoromanischsprachigen Bevölkerung aus (25 % der Gesamtbevölkerung; vgl. Abb. 2).

Abbildung 2: Bevölkerung der Schweiz und rätoromanischsprachige Bevölkerung, 2022–2024 kumuliert

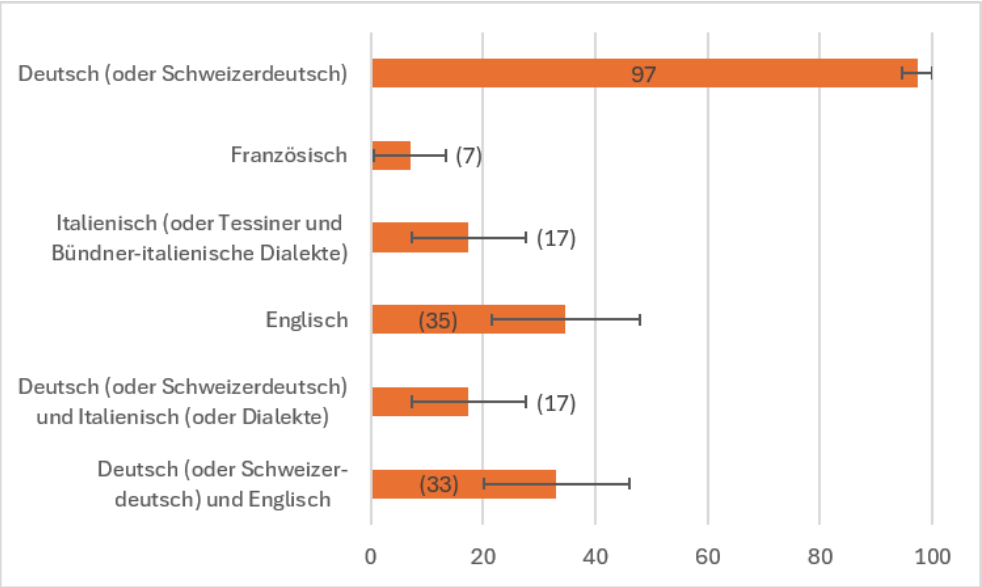


Quelle: BFS – SE

Personen, die Rätoromanisch regelmässig verwenden, sprechen grundsätzlich auch andere Sprachen regelmässig. Mehrsprachigkeit ist bei ihnen verbreiteter als in der übrigen Bevölkerung: 51 Prozent verwenden regelmässig eine zweite Sprache, 49 Prozent verwenden drei oder mehr Sprachen.[21] Schweizweit sprechen lediglich 26 Prozent der Bevölkerung regelmässig drei oder mehr Sprachen. Fast alle Personen, die Rätoromanisch regelmässig verwenden, benutzen wöchentlich auch Deutsch oder Schweizerdeutsch (97 %). Über ein Drittel verwendet zusätzlich zum Rätoromanischen regelmässig Englisch. Ein Drittel verbindet Rätoromanisch mit Englisch und mit Deutsch oder Schweizerdeutsch (vgl. Abb. 3).

[21] Die Daten zum Sprachgebrauch stammen aus der ESRK 2024. Deutsch und Schweizerdeutsch sowie Italienisch und die Tessiner und Bündner-italienischen Dialekte werden je als eine Sprache gezählt.

Abbildung 3: Verwendung des Rätoromanischen in Kombination mit anderen regelmässig verwendeten Sprachen, 2024



() Hochrechnung aus weniger als 30 Beobachtungen. Das Resultat ist mit Vorsicht zu betrachten.

Quelle: BFS – Erhebung zur Sprache, Religion und Kultur (ESRK)

Rund zwei Drittel (64 %; kumulierte Daten 2022–2024) der ständigen Wohnbevölkerung im rätoromanischen Sprachgebiet gaben Rätoromanisch als Hauptsprache oder als eine ihrer Hauptsprachen an.

Nicht territoriale Minderheitensprachen

Die Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) liefern zu wenige Informationen zur Situation der jenischen und der jiddischen Sprache in der Schweiz.

2. Religionen und nationale religiöse Minderheiten

Im Jahr 2024 gehörten 30 Prozent der Bevölkerung ab 15 Jahren der römisch-katholischen Kirche und 19 Prozent der evangelisch-reformierten Landeskirchen an. Im Vergleich zum Jahr 2000 sind diese Anteile um 12 bzw. 15 Prozentpunkte zurückgegangen. Im gleichen Zeitraum ist der Anteil der Menschen ohne Religionszugehörigkeit stark gestiegen (von 11 % im Jahr 2000 auf 37 % im Jahr 2024). Die muslimischen und die aus dem Islam hervorgegangenen Glaubensgemeinschaften wachsen (von 3,6 % im Jahr 2000 auf 6 % im Jahr 2024), ebenso andere christliche Glaubensgemeinschaften (von 4,3 % im Jahr 2000 auf 6 % im Jahr 2024). Der Anteil der jüdischen Religionsgemeinschaften ist praktisch gleich geblieben (0,2 %, vgl. Tabelle 5).

Tab. 5: Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren nach Religionszugehörigkeit, in %, 2000–2024

Religionszugehörigkeit	2000	2010	2020	2024
Evangelisch-reformiert (protestantisch)	33.9	28.0	21.8	18.7
Römisch-katholisch	42.3	38.6	33.8	30.0
Andere christliche Glaubensgemeinschaften	4.3	5.5	5.6	6.0
Jüdische Glaubensgemeinschaften	0.2	0.2	0.2	0.2
Islamische Glaubensgemeinschaften[1]	3.6	4.5	5.4	6.0
Andere Religionsgemeinschaften	0.7	1.1	1.2	1.3
Ohne Religionszugehörigkeit	11.4	20.1	30.9	36.8
Keine Angabe	3.6	2.0	1.0	0.9

Seit 2010 stammen die Daten aus der Strukturerhebung. Das Vertrauensintervall ist in jedem Fall weniger als +/- 0,3 %.
Quellen: BFS – Eidgenössische Volkszählung (VZ,2000), Strukturerhebung (SE, 2010–2024)

Die Religionsgemeinschaften unterscheiden sich durch verschiedene demografische Aspekte, insbesondere ihre Altersstruktur und ihre Migrationskomponente.

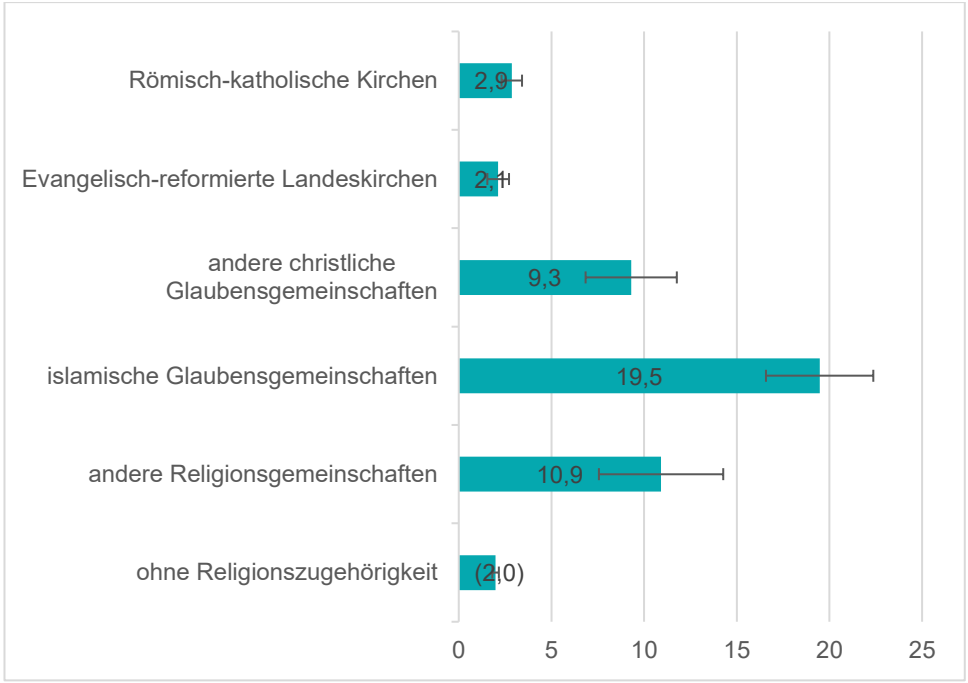
Die jüdischen Glaubensgemeinschaften sind zahlenmässig stabil und weisen eine ausgeglichene Altersstruktur auf. Der Einfluss der Migration auf die jüdischen Glaubensgemeinschaften reicht weiter zurück und ist daher geringer.

Von den Angehörigen dieser Glaubensgemeinschaft besitzen 71 Prozent die Schweizer Staatsangehörigkeit (Schweizer Durchschnitt: 74 %; kumulierte Daten für die Jahre 2022–2024) und 29 Prozent eine ausländische Staatsangehörigkeit (Schweizer Durchschnitt: 26 %).

Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit

Von allen Personen mit einer Religionszugehörigkeit gaben im Jahr 2024 5 Prozent (+/- 0,3 Prozentpunkte) an, in den zwölf Monaten vor der Erhebung aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit diskriminiert worden zu sein:[22] 19 Prozent (+/- 2,9 Prozentpunkte) der Angehörigen muslimischer Glaubensgemeinschaften gaben an, in mindestens einer konkreten Situation in der Schweiz Opfer einer Diskriminierung geworden zu sein (vgl. Abb. 4). Bei den Angehörigen anderer Religionen (jüdische, buddhistische Gemeinschaften usw.)[23] waren es 11 Prozent und bei den Angehörigen anderer christlicher Gemeinschaften (Orthodoxe, Evangelische usw.) 9 Prozent (gemäss Selbstäusserungen über Diskriminierung im Jahr 2024).

Abb. 4: Diskriminierungserfahrung aufgrund der Religionszugehörigkeit in den letzten zwölf Monaten in mindestens einer konkreten Situation in der Schweiz, nach Religionszugehörigkeit, 2024



Quelle: BFS – Erhebung zu Sprache, Religion und Kultur (ESRK).

3. Nationale Minderheiten der Jenischen und Sinti/Manouches

Im Rahmen der BFS-Erhebung *Zusammenleben in der Schweiz* (ZidS) wird seit 2016 alle zwei Jahre die Einstellung der Bevölkerung gegenüber der fahrenden Lebensweise erfasst. Im Jahr 2024 (BFS | Einstellungen gegenüber Vielfalt und Rassismus | Gestört fühlen durch Vielfalt) geben 23,4% der

[22] BFS - Erhebung zu Sprache, Religion und Kultur (ESRK, 2024).
[23] Die Anzahl der Beobachtungen war zu gering, um zuverlässige statistische Daten bezüglich der Personen jüdischen Glaubens zu erhalten. Sie wurden daher der Kategorie «andere Religionen» zugeordnet.

Bevölkerung an, sich in ihrem Alltag durch die Anwesenheit von Personen mit einer nicht-sesshaften Lebensweise gestört zu fühlen. Das wahrgenommene Störungsgefühl liegt damit – wie bereits seit Beginn der Messungen – deutlich über vergleichbaren Indikatoren: Es ist rund fünfmal höher als in Bezug auf Hautfarbe, etwa dreimal höher als in Bezug auf Nationalität sowie etwa doppelt so hoch wie in Bezug auf Sprache oder Religion. Personen, die sich gestört fühlen, nennen dabei insbesondere «Fahrende» im Allgemeinen, aber auch explizit «Roma» und «Zigeuner». Die Ergebnisse weisen auf eine anhaltend erhöhte Sensibilität bzw. Ablehnung gegenüber der fahrenden Lebensweise hin. In der zweiten Jahreshälfte 2026 wird das BFS wieder eine ZidS-Erhebung durchführen. Neu werden zusätzlich Daten zur Akzeptanz von Halteplätzen für fahrende Jenische und Sinti/Manouches bzw. für fahrende Ausländerinnen und Ausländer (in Anlehnung an die einmalige Omnibus-Erhebung «fahrende Lebensweise»; 2019) und zu Stereotypen gegenüber diesen Gruppen erhoben. Die Daten werden erst 2027 verfügbar sein.